

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 373

29. Jahrgang

31. Dezember 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987** 68
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3926/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987** 126

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/638/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 16. Dezember 1986 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahl-erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987** 162

Preis: 27,- DM

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3924/86 DES RATES****vom 16. Dezember 1986****zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz UNCTAD hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Prüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit

offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Als die Gemeinschaft ihr System der allgemeinen Zollpräferenzen für ein zweites Jahrzehnt (1981-1990) verlängert hat, wurde entschieden, eines der grundsätzlichen Merkmale zu verändern, um den Entwicklungsländern einen gleichmäßigeren Zugang zu den Zollvorzügen zu gewähren; deshalb hat die Gemeinschaft entschieden, eine Präferenzbehandlung anzuwenden, die der besonderen Lage jedes begünstigten Landes Rechnung trägt durch Einführung von Einzelplafonds für einige sensible Waren; ausgenommen wurden davon die am wenigsten entwickelten Länder; seither entsprechen die jährlichen Anpassungen des Gemeinschaftssystems im wesentlichen der zweifachen Zielsetzung, nämlich der Differenzierung der Präferenzvorteile und der Vereinfachung. Die Bezeichnung der Waren und die einzeln aufgeführten Länder werden weiterhin bestimmt durch die Empfindlichkeit der Sektoren, die Marktsituation in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren und Rücksicht auf den Grad der industriellen Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder.

Die obengenannte zolltarifäre Begrenzung ist für die Erzeugnisse des Anhangs I in abgestufter Weise anzuwenden, und zwar einerseits mittels Gemeinschaftszollkontingenten und festen zollfreien Beträgen für die Waren mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und andererseits mittels Plafonds für die Waren mit Ursprung in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Die Waren des Anhangs II sind für statistische Zwecke im allgemeinen einer Überwachung zu unterwerfen.

Bei der Zwischenrevision des Schemas für die Jahre 1986-1990 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß

— es den gestellten Zielsetzungen in befriedigender Weise entspricht,

— die begünstigten Länder jedoch weiterhin die Präferenzvorteile auf ungleiche Weise ausnützen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

- die Zielsetzungen in einigen Fällen durch die wettbewerbsfähigsten Länder erreicht worden sind.

Die Gemeinschaft hat aufgrund dieser Erwägungen entschieden,

- für die zweite Periode der Dekade die charakteristischen Grundlagen des Systems aufrechtzuerhalten, insbesondere, in gewissen Grenzen, die vollständige Aufhebung der Zölle,
- eine Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder zu verstärken und gleichzeitig den Präferenzzugang für die weniger wettbewerbsfähigen Länder zu erweitern.

Auch 1987 sollte bei der Gewährung der Vorteile für die — nach Marktanteil und Ausfuhrkapazität — wettbewerbsfähigsten Länder eine stärkere Differenzierung vorgenommen werden; daher werden die Präferenzbeiträge für bestimmte Waren mit Ursprung in diesen Ländern, die im Anhang I dieser Verordnung mit drei Sternchen gekennzeichnet sind, und die der Zollkontingentregelung unterliegen, um 50 v. H. gekürzt. Die Kriterien für eine solche Kürzung ergeben sich aus der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes, wobei für ein bestimmtes Produkt entweder der Anteil des Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft oder das Verhältnis zwischen der Menge des Präferenzvolumens und den Gesamteinfuhren aus diesem Land maßgebend sind. Im übrigen ist das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes ebenfalls berücksichtigt worden. Bei Anwendung des ersten Kriteriums ist ein Anteil von 20 % der Gesamteinfuhren von außerhalb der Gemeinschaft im Jahr 1983 für das bestimmte Produkt als maßgebend angesehen worden, während beim zweiten Kriterium maßgebend ist, ob die Gesamteinfuhren des betreffenden Produkts in den zwei vorangegangenen Jahren im Mittel mindestens zehnmals das Volumen des Zollkontingents überschritten haben.

Die Gründe für die Anwendung dieser Kriterien für die Wettbewerbsfähigkeit bestehen fort, und die Aufrechterhaltung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder ist nicht mehr gerechtfertigt. Eine Umverteilung und Neubewertung sind erforderlich. Die Differenzierung muß fortgesetzt werden, und die Präferenzvorteile für bestimmte im Jahr 1986 betroffene Länder müssen bei elf, mit einer Fußnote bezeichneten Waren/Ländern aufgehoben werden, die die auf sie anzuwendenden vorgenannten Kriterien erfüllen. Diese Kriterien gründen sich auf die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes; diese wird aufgrund eines Anteils von 20 % der Gesamteinfuhren im Jahr 1983 für eine bestimmte Ware von außerhalb der Gemeinschaft festgestellt, wenn für die Ware/Land 1985 ein Zollkontingent galt. Der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes wurde auch für diese Waren in Betracht gezogen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der

Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang IV aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch Gemeinschaftskontingent oder einen Gemeinschaftsplatfond zu unterwerfen.

Um zur umfassenden Verbesserung des Systems in den Präferenzbeiträgen die Entwicklung des Handelsaustauschs der Gemeinschaft besser zu berücksichtigen, soll der seit 1986 von der Gemeinschaft begonnene Aktualisierungsprozess hinsichtlich der Waren des Anhangs I fortgesetzt werden.

Aus dem gleichen Grunde ist eine Aktualisierung der Bezugsgrundlage für die Prüfung der aus den Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs II resultierenden Lage erforderlich. Außerdem ist es angebracht, die Berechnungsmethode dieser Bezugsgrundlage zu revidieren; die Bezugnahme auf einen Prozentsatz der Gesamteinfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft scheint am besten geeignet.

Nach der neuen Berechnungsmethode entspricht die Bezugsgrundlage für 1987 im allgemeinen 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft jeder der betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern im Jahre 1984; die Waren des Anhangs II, die mit einer Fußnote (e) versehen sind, haben eine Bezugsgrundlage von nur 1 % der genannten Einfuhren; die neue Berechnungsmethode bringt sowohl Erhöhungen als auch Kürzungen der Bezugsgrundlage mit sich, führt aber insgesamt zu einer Erhöhung des Gesamtangebots für die Waren des Anhangs II.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der ECU-Beträge, in denen die Präferenzbeiträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1986 festgesetzt waren; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 gültig (1).

Bei den Gemeinschaftszollkontingenten der in Anhang I aufgeführten Waren ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für die Kontingente vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollkontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten

(1) ABl. Nr. C 246 vom 2. 10. 1986, S. 1.

ausgegangen wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen:

Benelux	10,0 %
Dänemark	4,6 %
Deutschland	24,3 %
Griechenland	1,9 %
Spanien	5,9 %
Frankreich	17,8 %
Irland	0,9 %
Italien	15,0 %
Portugal	1,5 %
Vereinigtes Königreich	18,1 %

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen:

Benelux	4,40 %
Dänemark	5,90 %
Deutschland	7,69 %
Griechenland	0,19 %
Spanien	2,09 %
Frankreich	0,30 %
Irland	2,02 %
Italien	0,86 %
Portugal	0,16 %
Vereinigtes Königreich	76,40 %

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang I genannten Zollkontingente in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zu späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll

außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang I genannten aufgeteilten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtungen zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 60 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Die Vorteile dieser Zollbegünstigungen sollten den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (1) festgelegt wird.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (2). Für Waren, die Gemeinschaftszollplafonds oder einer gestaffelten Aufhebung der Zölle im Rahmen des Abkommens der EWG mit Jugoslawien unterliegen, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 der einzige Nachweis für die Gewährung der durch dieses Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß der Artikel 178 und 365

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983.

der Beitrittsakte das System der allgemeinen Präferenzen an; die vorgesehenen Präferenzmengen für 1986 sind unter Berücksichtigung dieses Beitritts erhöht worden.

Für bestimmte chemische Erzeugnisse sind besondere Bestimmungen vorzusehen. Zum einen muß allen Einführern gleicher Zugang zum gesamten Gemeinschaftsmarkt gewährt werden und zum anderen muß eine größere Sicherheit beim Rückgriff auf die Präferenzbeiträge gewährleistet sein. Daher sollten für diese Erzeugnisse feste zollfreie Beträge ohne Aufteilung auf die Mitgliedstaaten eröffnet werden. Sind diese Beträge erreicht, so muß die Präferenzregelung beendet werden.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates ⁽¹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission ⁽²⁾ ist es angebracht, ein Verfahren für die Korrektur der Einfuhren vorzusehen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente oder anderen Präferenzbeiträge tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Plafonds führen, muß auch vorgesehen werden, daß die Kommission keine Anrechnungen mehr durchführt.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente, die Plafonds und sonstigen Präferenzbegrenzungen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiedereinführung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser

Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1445/72 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 3065/75 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1736/75 ⁽⁵⁾ des Rates anzuwenden sind.

Im Hinblick auf eine bessere Transparenz des Systems ist es angebracht, den Stand der jährlichen Anrechnungen sowie die zu 100 % ausgenutzten Plafonds zu veröffentlichen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge I und II vollständig ausgesetzt. Für die Waren des Anhangs I wird die Zollausschüttung im Rahmen von Zollkontingenten, festen zollfreien Beträgen und Plafonds gewährt. Die Waren des Anhangs II unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte festgesetzten Zollsätze an.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten zur Umrechnung der in ECU ausgedrückten Präferenzbeiträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1986 festgesetzten Kurse: diese bleiben bis zum 31. Dezember 1987 gültig ⁽⁶⁾.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

- jedem der in Spalte 4 des Anhangs I genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien,
- für dieselben Warenkategorien des Anhangs I jedem der anderen in Anhang III genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 246 vom 2. 10. 1986, S. 1.

— jedem der in Anhang III genannten Länder und Gebiete für die Warenkategorien in Anhang II.

(3) Die Länder und Gebiete, die in der Fußnote (d) des Anhangs I und des Anhangs II aufgeführt sind, sind von der in Absatz 1 vorgesehenen Präferenzgewährung ausgeschlossen.

(4) Die Zulassung zu der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung bedarf der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt ist.

Für Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die Gemeinschaftszollplafonds im Rahmen des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Jugoslawien unterworfen sind, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 der einzige Nachweis für die Gewährung der durch dieses Abkommen vorgesehenen Zollpräferenz.

(5) Die Zollkontingente, die Beträge und die Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 80 v. H. der einzelnen in Anhang I genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Beträge in Spalte 6 des Anhangs I angegeben sind — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs I angegeben sind.

Die erste Tranche für Waren der Tarifnummer 44.15 entspricht jedoch 98,5 v. H. des Kontingentsbetrags.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 8 des Anhangs I angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Anhang I festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbeitrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder auf einen höheren Prozentsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 gelten die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten jeweils bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden kann. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 mit, welche Einfuhren der betref-

fenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1987 getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1987 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Quoten zu garantieren.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1988 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1987 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge

Artikel 10

Die festen zollfreien Beträge, die für die Waren der Spalte 10 des Anhangs I gegenüber den in der Fußnote

(e) genannten Ländern eröffnet sind, werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine der Regelung über diese Beträge unterliegende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie möglich auf den entsprechenden Betrag zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission nach den gleichen Modalitäten unterrichtet.

Artikel 11

(1) Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 gezogenen Mengen und unterrichtet die Mitgliedstaaten gleich nach Eingang der in Artikel 10 erwähnten Meldungen über den Stand der Ausnutzung der betreffenden Beträge. Sie sorgt dafür, daß die Ziehungen auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleiben.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den festen zollfreien Beträgen. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 10 erfolgten Ziehungen die fortlaufende Anrechnung auf diese Beträge ermöglichen.

ABSCHNITT III

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I und über die Bezugsgrundlage für die Waren des Anhangs II

Artikel 12

Vorbehaltlich der Artikel 13 und 14 wird die Zulassung zu den Präferenz Zollplafonds im Rahmen von Anhang I jedem der in Anhang III aufgeführten Län-

der und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 oder in der Fußnote (e) genannt sind, im Rahmen der Beträge gewährt, die für die einzelnen Warenkategorien in Spalte 10 genannt sind.

Artikel 13

Sobald die nach Artikel 12 festgesetzten Einzelplafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder eingeführt werden.

Artikel 14

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs II mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiederanwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informationsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Bezugsgrundlage, die bei der Prüfung der Sachlage des Schadens zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1984 aus Drittländern.

Artikel 15

(1) Die Kommission beschließt die Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

In solchen Fällen beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

(2) Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1987 durch Verordnung Maßnahmen zur Beendigung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenz Zollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Richtigstellungen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbe-

träge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 16

Die Artikel 13, 14 und 15 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang IV genannten Ländern.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

(1) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds oder die sonstigen Präferenzbegrenzungen erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf einen Plafond oder eine sonstige Präferenzbegrenzung nur angerechnet werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Zollkontingente und der Gemeinschaftsplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugszeitjahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen

und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Sind 75 v. H. des Plafonds erreicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils

zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die vollständig ausgenützten Zollplafonds. Sie trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafofonds sind (b) (c)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente						Fester zollfreier Betrag (in ECU) (a)
			Begünstigte Länder oder Gebiete (4)	Betrag des Einzelkontingents (in ECU) (a) (5)	Betrag der ersten Rate (in ECU) (a) (6)	Erste den Mitgliedstaaten zugewiesene Quote (in ECU) (a) (7)	Betrag der Reserve (in ECU) (a) (8)	Plafofonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU) (a) (9)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0010	27.10 (27.10-15, 17, 21, 25, 29)	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung						225 800 t	
10.0020	27.10 (27.10-34, 38, 39)	B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung						89 000 t	
10.0030	27.10 (27.10-59, 69, 75, 79)	C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung						547 500 t	
10.0040	28.16 (*) (28.16-alle Nummern)	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)						5 920 000	5 920 000 (e)
10.0043	28.17 A (28.17-11, 15)	Natriumhydroxid (Ätznatron)						800 000	

(a) Falls nicht anders angegeben.
 (b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
 (c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.
 (e) 28.16: Bahrain, Libyen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0045	28.21 (28.21-alle Nummern)	Chromoxide und -hydroxide						580 000	
10.0050	28.28 ex N (28.28-91)	Antimonoxide	China	425 000	340 000	BNL 34 000 DK 15 640 D 82 620 GR 6 460 E 20 060 F 60 520 IRL 3 060 I 51 000 P 5 100 UK 61 540	85 000	425 000	
10.0060	28.30 A ex I (28.30-12)	Ammoniumchlorid	China	110 000	88 000	BNL 8 800 DK 4 048 D 21 384 GR 1 672 E 5 192 F 15 664 IRL 792 I 13 200 P 1 320 UK 15 928	22 000	110 000	
10.0070	28.30 A II (28.30-20)	Bariumchlorid	China	186 200	148 960	BNL 14 896 DK 6 852 D 36 197 GR 2 830 E 8 789 F 26 515 IRL 1 341 I 22 344 P 2 234 UK 26 962	37 240	186 200	
10.0080	28.42 A II (28.42-31,35)	Natriumcarbonat	Rumänien	3 300 000	2 640 000	BNL 264 000 DK 121 440 D 641 520 GR 50 160 E 155 760 F 469 920 IRL 23 760 I 396 000 P 39 600 UK 477 840	660 000	3 400 000	
10.0090	28.42 A ex VII (28.42-72)	Bariumcarbonat	China	940 000	752 000	BNL 75 200 DK 34 592 D 182 736 GR 14 288	188 000	940 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0090 (<i>Forst.</i>)	28.42 A ex VII (<i>Fortsetzung</i>)					E 44 368 F 133 856 IRL 6 768 I 112 800 P 11 280 UK 136 112			
10.0100	28.47 B ex II (28.47-41)	Natriumdichromat	Rumänien	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	350 000	
10.0110	29.01 D II (29.01-71)	Styrol						7 000 000	7 000 000 (e)
10.0115	29.02 A II a) ex 2 (29.02-26)	1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid)						1 000 000	
10.0120	29.04 A I (29.04-11)	Methanol (Methylalkohol)	Libyen (***)	1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000	5 500 000	5 500 000 (e)
10.0135	29.04 A III ex b) (29.04-18)	Butanol und seine Isomere, andere als normal-Butylalkohol						650 000	
10.0140	29.04 C ex I (29.04-61)	Äthylenglykol						2 500 000	2 500 000 (e)
10.0150	29.06 B II (29.06-33)	Hydrochinon	China	657 000	525 600	BNL 52 560 DK 24 178 D 127 721 GR 9 986 E 31 010 F 93 557 IRL 4 730 I 78 840 P 7 884 UK 95 134	131 400	657 000	
10.0160	29.08 B ex I (29.08-32)	Diäthylenglykol						700 000	700 000 (e)

(e) 29.01 D II: Brasilien, Saudi-Arabien.
29.04 A I: Bahrain, Malaysia, Rumänien, Saudi-Arabien.
29.04 C ex I: Mexiko, Saudi-Arabien.
29.08 B ex I: Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0165	29.13 B I ex b) (29.13-ex 23)	Borwan-2-on (synthetischer Kampfer)						280 000	
10.0167	29.14 A II a) (29.14-17)	Essigsäure						1 300 000	
10.0170	29.14 A II c) ex I (29.14-31)	Äthylacetat	China	400 000	320 000	BNL 32 000 DK 14 720 D 77 760 GR 6 080 E 18 880 F 56 960 IRL 2 880 I 48 000 P 4 800 UK 57 920	80 000	400 000	
10.0190	29.15 A I (29.15-11)	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	China	170 000	136 000	BNL 13 600 DK 6 256 D 33 048 GR 2 584 E 8 024 F 24 208 IRL 1 224 I 20 400 P 2 040 UK 24 616	34 000	170 000	
10.0200	29.16 A I (29.16-11)	Milchsäure, ihre Salze und Ester						270 000	
10.0210	29.16 A IV a) (29.16-21)	Zitronensäure	China	200 000	160 000	BNL 16 000 DK 7 360 D 38 880 GR 3 040 E 9 440 F 28 480 IRL 1 440 I 24 000 P 2 400 UK 28 960	40 000	300 000	
10.0220	29.16 B I d) (29.16-59)	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	160 000	128 000	BNL 12 800 DK 5 888 D 31 104 GR 2 432 E 7 552 F 22 784 IRL 1 152 I 19 200 P 1 920 UK 23 168	32 000	160 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0240	29.22 A ex III (29.22-16)	Isopropylamin und seine Salze	Rumänien	131 400	105 120	BNL 10 512 DK 4 836 D 25 544 GR 1 997 E 6 202 F 18 711 IRL 946 I 15 768 P 1 577 UK 19 027	26 280	140 000	
10.0245	29.22 D ex III (29.22-54)	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluinen						120 500	
10.0260	29.23 D III (29.23-75)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Indonesien Südkorea Thailand	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	650 000	
10.0270	29.24 ex B (29.24-20)	Cholinchlorid						256 800	
10.0280	29.25 B III ex b) (29.25-53)	Paracetamol (INN)	China	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	350 000	
10.0300	29.35 N (29.35-62)	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine	China	153 300	122 640	BNL 12 264 DK 5 641 D 29 802 GR 2 330 E 7 236 F 21 830 IRL 1 104 I 18 396 P 1 840 UK 22 198	30 660	153 300	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0310	29.35 ex Q (29.35-68)	Furazolidon (INN)	China	190 000	152 000	BNL 15 200 DK 6 992 D 36 936 GR 2 888 E 8 968 F 27 056 IRL 1 368 I 22 800 P 2 280 UK 27 512	38 000	190 000	
10.0320	29.35 ex Q (29.35-74)	Melamin						600 000	600 000 (e)
10.0330	29.36 (29.36-00)	Sulfamide	China	4 380 000	3 504 000	BNL 350 400 DK 161 084 D 851 472 GR 66 576 E 206 736 F 623 712 IRL 31 536 I 525 600 P 52 560 UK 634 224	876 000	4 928 000	
10.0350	29.38 B IV (29.38-50)	Vitamin C	China	700 000	560 000	BNL 56 000 DK 25 760 D 136 080 GR 10 640 E 33 040 F 99 680 IRL 5 040 I 84 000 P 8 400 UK 101 360	140 000	700 000	
10.0360	29.38 B V (29.38-60)	Andere Vitamine						821 300	
10.0380	29.44 B (29.44-20)	Chloramphenicol (INN)	China	766 500	613 200	BNL 61 320 DK 28 207 D 149 008 GR 11 651 E 36 179 F 109 150 IRL 5 519 I 91 980 P 9 198 UK 110 989	153 300	766 500	

(e) 29.35 ex Q (Melamin): Rumänien, Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0390	29.44 ex C (29.44-91) (*)	Tetracycline	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	4 709 000	
10.0395	ex 30.04 (30.04-31)	Gaze und Waren daraus						1 400 000	
10.0400	31.02 B (*) (31.02-15)	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes						380 000	380 000 (e)
10.0410	31.03 A I (*) (31.03-15)	Superphosphate	Irak	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	2 400 000	
10.0420	31.05 (*) (31.05-alle Nummern)	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger						4 500 000	
10.0430	35.03 ex B (35.03-91)	Gelatine und ihre Derivate						660 000	
10.0440	38.08 ex A (38.08-11)	Balsamharz	China	10 500 000	8 400 000	BNL 840 000 DK 386 400 D 2 041 200 GR 159 600 E 495 600 F 1 495 200 IRL 75 600 I 1 260 000 P 126 000 UK 1 520 400	2 100 000	12 000 000	

(e) 31.02 B: Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0450	38.19 E (38.19-07, 09)	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische						850 000	
10.0452	39.01 C III ex a) (39.01-49)	Alkyde und andere Polyester, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39, ausgenommen gewellte Folien und Platten						2 100 000	
10.0453	39.02 C I a) (*) (39.02-03)	Polyäthylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Lineares Polyäthylen mit einer Dichte von weniger als 0,94 g/cm ³						10 000 000	10 000 000 (e)
10.0454	39.02 C I a) (*) (39.02-04)	— Polyäthylen, anderes als lineares, mit einer Dichte von weniger als 0,94 g/cm ³						15 000 000	
10.0455	39.02 C I a) (*) (39.02-05)	— Polyäthylen mit einer Dichte von 0,94 g/cm ³ oder mehr						9 000 000	9 000 000 (e)
10.0457	39.02 C VI (39.02-32, 33, 34, 36, 37, 38, 39)	Polystyrol und seine Mischpolymerisate						4 000 000	
10.0459	39.02 C VII a) (*) (39.02-41, 43)	Polyvinylchlorid, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39						4 650 000	
10.0460	39.03 B I b) (*) (39.03-08, 12, 14, 15)	Andere regenerierte Zellulose						1 100 000	
10.0470	39.06 A (39.06-10)	Alginsäure, ihre Salze und Ester	China	440 000	352 000	BNL 35 200 DK 16 192 D 85 536 GR 6 688 E 20 768 F 62 656 IRL 3 168 I 52 800 P 5 280 UK 63 712	88 000	460 000	

(e) 39.02 C I a) (39.02-03): Argentinien, Saudi-Arabien.
39.02 C I a) (39.02-05): Saudi-Arabien.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0480	39.06 B ex II (39.06-ex 99)	Heparin	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	3 000 000	
10.0485	39.07 B V ex d) (39.07-45)	Bekleidung und Bekleidungsbehör						4 400 000	
10.0490	39.07 B V ex d) (39.07-53)	Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen	Hongkong Singapur Südkorea	4 380 000	3 504 000	BNL 350 400 DK 161 184 D 851 472 GR 66 576 E 206 736 F 623 712 IRL 31 536 I 525 600 P 52 560 UK 634 224	876 000	4 380 000	
10.0500	ex 40.11 (*) (40.11-21, 23, 52, 53)	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller	Südkorea (***)	515 000	412 000	BNL 41 200 DK 18 952 D 100 116 GR 7 828 E 24 308 F 73 336 IRL 3 708 I 61 800 P 6 180 UK 74 572	103 000	3 000 000	
10.0510	ex 40.11 (*) (40.11-10, 25, 27, 29, 40, 45, 55, 57, 62, 63, 80)	— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)	Südkorea (***)	1 369 000	1 095 200	BNL 109 520 DK 50 379 D 266 134 GR 20 809 E 64 617 F 194 946 IRL 9 857 I 164 280 P 16 428 UK 198 231	273 800	4 700 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0520	41.02 (41.02-21, 28, 31, 32, 35, 37, 98)	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffel- leder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Ta- rifnrn. 41.06 und 41.08: ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	Brasilien (***)	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	6 000 000	
10.0530	41.03 (41.03-99)	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Le- der der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 400 000	
10.0540	41.04 (41.04-99)	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Le- der der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 000 000	
10.0560	42.02 (42.02-12, 14, 16, 17, 18)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hut- schachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulran- zen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeu- tel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabak- beutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bür- sten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkangfaser, Kunststoff- folien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	Südkorea Hongkong	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	3 400 000	
10.0570	42.02 (42.02-21, 23, 25, 31, 35, 41, 49, 51, 59, 60, 91, 99)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hut- schachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulran- zen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeu- tel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabak- beutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bür- sten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkangfaser, Kunststoff- folien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	Hongkong (***) Südkorea (***)	1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000	4 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0570 (Forts.)	42.02 (Fortsetzung)		Brasilien China	2 800 000	2 240 000	BNL 224 000 DK 103 040 D 544 320 GR 42 560 E 132 160 F 398 720 IRL 20 160 I 336 000 P 33 600 UK 405 440	560 000		
10.0580	42.03 (d) (42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthand- schuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	China Hongkong	3 900 000	3 120 000	BNL 312 000 DK 143 520 D 758 160 GR 59 280 E 184 080 F 555 360 IRL 28 080 I 468 000 P 46 800 UK 564 720	780 000	5 500 000	
10.0590	42.03 (*) (d) (42.03-21)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthand- schuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	China	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	5 000 000	
10.0595	43.02 ex A (43.02-ex 11, ex 15, ex 21, ex 22, ex 24, ex 27, ex 31, ex 35, ex 50)	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt						3 500 000	
10.0600	43.03 (*) (b) (43.03-40, 60, 80)	Waren aus Pelzfellen: B. andere						2 400 000	

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

(d) 42.03 (42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59): Südkorea.

42.03 (42.03-21): Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0610	44.11 (*) (44.11-alle Nummern)	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Brasilien	4 000 000	3 200 000	BNL 320 000 DK 147 200 D 777 600 GR 60 800 E 188 800 F 569 600 IRL 28 800 I 480 000 P 48 000 UK 579 200	800 000	6 000 000	
10.0630	44.15 (*) (44.15-alle Nummern)	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Südkorea Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	86 000 m ³	84 750 m ³	BNL 3 730 m ³ DK 5 000 m ³ D 6 520 m ³ GR 160 m ³ E 1 770 m ³ F 250 m ³ IRL 1 710 m ³ I 730 m ³ P 130 m ³ UK 64 750 m ³	1 250 m ³	86 000 m ³	
10.0640	44.23 (44.23-alle Nummern)	Bautischer- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln						9 500 000	
10.0660	64.01 (*) (**) (64.01-alle Nummern)	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong (***) Südkorea (***)	260 000	208 000	BNL 20 800 DK 9 568 D 50 544 GR 3 952 E 12 272 F 37 024 IRL 1 872 I 31 200 P 3 120 UK 37 648	52 000	1 000 000	
10.0670	64.02 (*) (**) (64.02-21, 29, 32, 34, 35, 38, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 59)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifr. 64.01); A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Hongkong	2 738 000	2 190 400	BNL 219 040 DK 100 758 D 532 267 GR 41 618 E 129 234 F 389 891 IRL 19 714 I 328 560 P 32 856 UK 396 462	547 600	3 600 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0670 (Forts.)	64.02 (*) (**) (Fortsetzung)		Brasilien (***) Südkorea (***)	1 250 000	1 000 000	BNL DK D GR E F IRL I P UK	100 000 46 000 243 000 19 000 59 000 178 000 9 000 150 000 15 000 181 000	250 000	
10.0680	64.02 (*) (**) (d) (64.02-60, 61, 69, 99)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01); B. andere	Hongkong (***)	500 000	400 000	BNL DK D GR E F IRL I P UK	40 000 18 400 97 200 7 600 23 600 71 200 3 600 60 000 6 000 72 400	100 000	2 400 000
10.0690	64.04 (*) (64.04-alle Nummern)	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Ge- flecht)	China	3 285 000	2 628 000	BNL DK D GR E F IRL I P UK	262 800 120 888 638 604 49 932 155 052 467 784 23 652 394 200 39 420 475 668	657 000	3 285 000
10.0700	66.01 (66.01-alle Nummern)	Regenschirme und Sonnenschirme, ein- schließlich Stockschirme, Schirmzelle und dergleichen	Hongkong	1 700 000	1 360 000	BNL DK D GR E F IRL I P UK	136 000 62 560 330 480 25 840 80 240 242 080 12 240 204 000 20 400 246 160	340 000	2 100 000
10.0710	69.08 (69.08-alle Nummern)	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea	1 314 000	1 051 200	BNL DK D GR	105 120 48 355 255 442 19 973	262 800	3 650 000

(d) Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0710 (Forts.)	69.08 (Fortsetzung)					E 62 021 F 187 114 IRL 9 461 I 157 680 P 15 768 UK 190 267			
			Thailand	3 650 000	2 920 000	BNL 292 000 DK 134 320 D 709 560 GR 55 480 E 172 280 F 519 760 IRL 26 280 I 438 000 P 43 800 UK 528 520	730 000		
10.0720	69.11(*)(**) (69.11-alle Nummern)	Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan	Südkorea	550 000	440 000	BNL 44 000 DK 20 240 D 106 920 GR 8 360 E 25 960 F 78 320 IRL 3 960 I 66 000 P 6 600 UK 79 640	110 000	600 000	
10.0740	69.12(*)(**) (69.12-31, 39)	C. aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	550 000	440 000	BNL 44 000 DK 20 240 D 106 920 GR 8 360 E 25 960 F 78 320 IRL 3 960 I 66 000 P 6 600 UK 79 640	110 000	800 000	
10.0750	69.13 (69.13-alle Nummern)	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände						5 000 000	
10.0760	70.12 (70.12-10, 20)	Glaskolben für Isolierbehälter						365 000	
10.0770	70.13(*) (70.13-alle Nummern)	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifr. 70.19						3 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0785	70.14 (70.14-19, 91, 95)	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) B. andere	Rumänien Hongkong	1 400 000	1 120 000	BNL 112 000 DK 51 520 D 272 160 GR 21 280 E 66 080 F 199 360 IRL 10 080 I 168 000 P 16 800 UK 202 720	280 000	1 450 000	
10.0800	71.16 (d) (71.16-alle Nummern)	Phantasieschmuck	Südkorea	3 000 000	2 400 000	BNL 240 000 DK 110 400 D 583 200 GR 45 600 E 141 600 F 427 200 IRL 21 600 I 360 000 P 36 000 UK 434 400	600 000	16 000 000	
10.0810	73.10 (73.10-20, 30, 45, 49)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere						1 012 000	
10.0820	73.11 (73.11-20, 31, 39, 43, 49)	Profile, aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	Rumänien	302 200	241 760	BNL 24 176 DK 11 121 D 58 748 GR 4 594 E 14 263 F 43 034 IRL 2 176 I 36 264 P 3 626 UK 43 758	60 440	302 200	

(d) Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0820 (Forts.)	73.11 (Fortsetzung)	A. IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere							
10.0830	73.12 (73.12-25, 29, 30, 40, 59, 61, 63, 65, 75, 77, 81, 85, 87, 88, 89, 90)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: I. versilbert, vergoldet oder plattiniert II. emailliert III. verzinkt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						504 800	
10.0840	73.14 (73.14-alle Nummern)	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Rumänien	1 649 000	1 319 200	BNL DK D GR E F IRL I P UK	131 920 60 683 320 565 25 069 77 833 234 818 11 873 197 880 19 788 238 775	329 800	1 649 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0850	73.15 (73.61-10, 90)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere	Brasilien Südkorea	3 661 000	2 928 800	BNL 292 880 DK 134 726 D 711 698 GR 55 647 E 172 799 F 521 326 IRL 26 359 I 439 320 P 43 932 UK 530 113	732 200	3 661 000	
	(73.64-50, 75, 79, 90)	VI. Bandstahl: b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)							
	(73.65-83)	VII. Bleche: d) anders bearbeitet: 2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0850 (Forts.)	73.15 (Fortsetzung) (73.66-40, 81, 86, 89) (73.71-13, 14, 19, 93, 94, 99)	A. VIII. Draht, auch überzogen, ausge- nommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: a) geschmiedet II. Schmiedehalbzeug V. Stabstahl (einschließlich Walz- draht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: a) nur geschmiedet c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt d) plattiert oder mit Oberflä- chenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt 2. andere VI. Bandstahl: b) nur kalt gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbei- tung: 1. nur plattiert: bb) kalt gewalzt 2. anderer d) anders bearbeitet (z. B. perfo- riert, abgeschrägt, gebördelt) VII. Bleche b) andere Bleche: 4. anders bearbeitet: bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen ver- formte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausge- nommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik							
	(73.74-51, 52, 53, 54, 59) (73.74-74, 83, 89, 90)								
	(73.75-93, 99)								
	(73.76-13, 14, 15, 16, 19)								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0860	73.18 (*) (73.18-alle Nummern außer 02)	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: B. andere						6 900 000	
10.0870	73.25 (73.25-11, 21, 31, 35, 39, 51, 55, 59, 98)	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähn- liche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: B. andere	Südkorea	1 424 000	1 139 200	BNL 113 920 DK 52 402 D 276 825 GR 21 648 E 67 212 F 202 777 IRL 10 253 I 170 880 P 17 088 UK 206 195	284 800	1 600 000	
10.0880	73.31 (73.31-alle Nummern)	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewell- te und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	Rumänien	1 700 000	1 360 000	BNL 136 000 DK 62 560 D 330 480 GR 25 840 E 80 240 F 242 080 IRL 12 240 I 204 000 P 20 400 UK 246 160	340 000	1 700 000	
10.0890	73.32 (73.32-67, 69)	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ring- schrauben und Schraubhaken, Niete, Splin- te, Keile und ähnliche Waren der Schrau- ben- und Nietindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte) Unterlegscheiben und Federringscheiben aus Stahl: B. mit Gewinde: ex II. andere: — Schrauben mit Holzgewinde	Hongkong China	985 500	788 400	BNL 78 840 DK 36 264 D 191 582 GR 14 980 E 46 516 F 140 335 IRL 7 096 I 118 260 P 11 826 UK 142 701	197 100	1 400 000	
10.0920	74.07 (74.07-alle Nummern)	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohl- stangen, aus Kupfer	Brasilien	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440 E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560	440 000	2 200 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0925	76.02 (*) (**) (76.02-alle Nummern)	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv						3 000 000	
10.0930	82.03 ex B (82.03-91)	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten	China	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	2 600 000	
10.0940	82.04 (82.04-alle Nummern)	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren: Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten	China	9 198 000	7 358 400	BNL 735 840 DK 338 486 D 1 788 091 GR 139 810 E 434 146 F 1 309 795 IRL 66 226 I 1 103 760 P 110 376 UK 1 331 870	1 839 600	9 198 000	
10.0950	82.09 (82.09-11, 19, 50)	Messer, andere als Messer der Tarifr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: A. Messer	Südkorea (***) Hongkong	350 000	280 000	BNL 28 000 DK 12 880 D 68 040 GR 5 320 E 16 520 F 49 840 IRL 2 520 I 42 000 P 4 200 UK 50 680	70 000	1 050 000	
				1 000 000	800 000	BNL 80 000 DK 36 800 D 194 400 GR 15 200 E 47 200 F 142 400 IRL 7 200 I 120 000 P 12 000 UK 144 800	200 000		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.0970	83.01 (83.01-alle Nummern)	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlößbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 314 000	1 051 200	BNL 105 120 DK 48 352 D 255 440 GR 19 976 E 62 024 F 187 112 IRL 9 464 I 157 680 P 15 768 UK 190 264	262 800	1 900 000	
10.0980	84.11 (84.11-03, 09, 21, 29, 35, 36, 37, 43, 45, 51, 59, 61, 63, 67, 69, 71, 73, 75)	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen. A. Pumpen und Kompressoren: II. andere: a) hand- oder fußgetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen b) andere Pumpen und Kompressoren	Brasilien Singapur	8 600 000	6 880 000	BNL 688 000 DK 316 480 D 1 671 840 GR 130 720 E 405 920 F 1 224 640 IRL 61 920 I 1 032 000 P 103 200 UK 1 245 280	1 720 000	8 600 000	
10.0990	84.41 (84.41-12, 13, 14)	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	Brasilien	2 400 000	1 920 000	BNL 192 000 DK 88 320 D 466 560 GR 36 480 E 113 280 F 341 760 IRL 17 280 I 288 000 P 28 800 UK 347 520	480 000	2 400 000	
10.1010	84.53 (84.53-20, 31, 33, 35, 39, 60, 70, 81, 85, 89, 91, 98)	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. andere	Südkorea	15 000 000	12 000 000	BNL 1 200 000 DK 552 000 D 2 916 000 GR 228 000 E 708 000 F 2 136 000 IRL 108 000 I 1 800 000 P 180 000 UK 2 172 000	3 000 000	15 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1020	ex 84.62 (*) (84.62-01)	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	Singapur	2 000 000	1 600 000	BNL 160 000 DK 73 600 D 388 800 GR 30 400 E 94 400 F 284 800 IRL 14 400 I 240 000 P 24 000 UK 289 600	400 000	2 000 000	
10.1030	85.01 (85.01-09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58)	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformator; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; B. andere: I. Generatoren, Motoren auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe, rotierende Umformer; b) andere						11 500 000	
10.1040	85.03 (85.03-alle Nummern)	Primärelemente und Primärbatterien						2 800 000	
10.1045	85.12 E ex II (85.12-67)	Öfen mit Mikrowellen betrieben (sogenannte „Mikrowellenherde“)						1 500 000	
10.1055	ex 85.15 A III b) 2 ex cc) (85.15-46, 47, 48, 51)	Fernsehempfangsgeräte für Farbfernsehen mit eingebauter Bildröhre	Hongkong (***) Singapur (***) Südkorea (***)	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	3 500 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1060	85.15 (85.15-12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 31, 33, 35, 44, 45, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 82, 83, 85, 86, 88, 91, 99)	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk- sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sen- de- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonauf- nahme- und Tonwiedergabegeräten kombi- nierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließ- lich der mit Tonaufnahme- und Ton- wiedergabegeräten kombinierten Emp- fänger) sowie Fernsehkameras; III. Empfangsgeräte, auch mit Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: ex b) andere, ausgenommen Fern- sehempfangsgeräte für Farb- fernsehen mit eingebauter Bildröhre C. Teile: II. andere: c) andere	Hongkong (***) Singapur (***) Südkorea (***)	650 000	520 000	BNL 52 000 DK 23 920 D 126 360 GR 9 880 E 30 680 F 92 560 IRL 4 680 I 78 000 P 7 800 UK 94 120	130 000	4 000 000	
10.1070	85.18 (85.18-alle Nummern)	Elektrische Festkondensatoren, Drehkon- densatoren und andere einstellbare Kon- densatoren	Südkorea Singapur	3 600 000	2 880 000	BNL 288 000 DK 132 480 D 699 840 GR 54 720 E 169 920 F 512 640 IRL 25 920 I 432 000 P 43 200 UK 521 280	720 000	3 600 000	
10.1090	85.20 (85.20-11, 15, 18, 21, 23, 25, 29)	Elektrische Glühlampen und Entladungs- lampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuch- tung: II. andere						1 450 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1094	85.21 A ex III (85.21-10, 11, 12)	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehlaufnahmeröhren; Photozellen; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen; Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger — für Farbfernsehen	Südkorea	1 600 000	1 280 000	BNL 128 000 DK 58 880 D 311 040 GR 24 320 E 75 520 F 227 840 IRL 11 520 I 192 000 P 19 200 UK 231 680	320 000	1 600 000	
10.1096	85.21 A ex III (85.21-14, 15)	— für Schwarzweiß-Fernsehen mit einer Diagonale des Bildschirms: — von 42 cm oder weniger — von mehr als 42 cm bis 52 cm						1 000 000	
	85.21 A ex V (85.21-25)	— Kathodenstrahlröhren, ausgenommen solche der Tarifstellen A II und A III							
10.1100	85.21 (85.21-45)	C. gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle						2 300 000	
10.1110	85.21 (85.21-47, 51, 53, 54, 57, 59, 60, 61, 63, 69, 71, 73, 75, 79, 81, 91, 99)	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	Hongkong (***) Singapur (***)	530 000	424 000	BNL 42 400 DK 19 504 D 103 032 GR 8 056 E 25 016 F 75 472 IRL 3 816 I 63 600 P 6 360 UK 76 744	106 000	3 300 000	
10.1120	87.02 A I b) I aa) und bb) (87.02-21, 23)	Kraftwagen neue, mit einem Hubraum bis 3 000 cm ³	Südkorea	61 000 000	48 800 000	BNL 4 880 000 DK 2 244 800 D 11 858 400 GR 927 200 E 2 879 200 F 8 686 400 IRL 439 200 I 7 320 000 P 732 000 UK 8 832 800	12 200 000	64 000 000	
10.1125	87.02 B II a) 2 ex bb) (87.02-86)	Andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern, neue						4 000 000	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1130	90.03 (90.03-alle Nummern)	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren, Teile davon	Südkorea	3 292 600	2 633 600	BNL 263 360 DK 121 146 D 639 964 GR 50 039 E 155 382 F 468 781 IRL 23 702 I 395 040 P 39 504 UK 476 682	658 400	3 500 000	
10.1160	ex 91.01 (d) (91.01-15, 22, 24, 26)	Quarzuhren				BNL 280 000 DK 128 800 D 680 400 GR 53 200 E 165 200 F 498 400 IRL 25 200 I 420 000 P 42 000 UK 506 800		9 500 000	
10.1170	91.02 (91.02-alle Nummern)	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnr. 91.01 und 91.03)							290 000
10.1180	91.04 (91.04-alle Nummern)	Andere Uhren	Hongkong (***)	1 314 000	1 051 200	BNL 105 120 DK 48 355 D 255 442 GR 19 973 E 62 021 F 187 114 IRL 9 461 I 157 680 P 15 768 UK 190 267	262 800	3 000 000	
10.1190	91.07 (91.07-alle Nummern)	Kleinuhrwerke, gangfertig							4 500 000
10.1200	91.09 (91.09-alle Nummern)	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon	Hongkong	1 200 000	960 000	BNL 96 000 DK 44 160 D 233 280 GR 18 240 E 56 640 F 170 880 IRL 8 640 I 144 000 P 14 400 UK 173 760	240 000	1 200 000	
10.1210	92.01 A ex I (92.01-12)	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neue	Südkorea	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440	440 000	2 200 000	

(d) Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
10.1210 (<i>Fortsetz.</i>)	92.01 (<i>Fortsetzung</i>)					E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560			
10.1220	92.11 (92.11-10, 20, 25, 32, 33, 35, 37, 41, 48, 51, 61, 63, 65, 69, 73, 77, 79)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Südkorea Hongkong	7 000 000	5 600 000	BNL 560 000 DK 257 600 D 1 360 800 GR 106 400 E 330 400 F 996 800 IRL 50 400 I 840 000 P 84 000 UK 1 013 600	1 400 000	13 500 000	
10.1230	92.11 B (92.11-81, 85, 89, 99)	Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen	Südkorea	2 200 000	1 760 000	BNL 176 000 DK 80 960 D 427 680 GR 33 440 E 103 840 F 313 280 IRL 15 840 I 264 000 P 26 400 UK 318 560	440 000	2 200 000	
10.1240	92.12 (92.12-alle Nummern)	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	Südkorea	6 000 000	4 800 000	BNL 480 000 DK 220 800 D 1 166 400 GR 91 200 E 283 200 F 854 400 IRL 43 200 I 720 000 P 72 000 UK 868 800	1 200 000	6 000 000	
10.1260	94.03 (*) (94.03-21, 23, 25, 27, 33, 35, 39, 49, 51, 55, 57, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 71, 82, 91, 95, 99)	Andere Möbel; Teile davon: B. andere						5 500 000	

ANHANG II

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b) (c)

Laufende Nr.

KAPITEL 25		
30.0010	25.19 A	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat
30.0020	25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
30.0030	25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
30.0040	25.31 A	Flußspat
KAPITEL 27		
30.0050	27.03 B	Torfbriketts
30.0060	27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle: A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle: I. zur Herstellung von Elektroden C. andere
30.0070	27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
30.0080	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
30.0090	27.12	Vaselin
30.0100	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
30.0110	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
30.0120	27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
KAPITEL 28		
30.0130	ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom)
30.0140	28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
30.0150	28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
30.0160	ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Silicium
30.0170	28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
30.0180	28.08	Schwefelsäure; Oleum
30.0190	28.09	Salpetersäure, Nitriersäuren
30.0200	28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
30.0210	28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
30.0220	28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt. Spanien und Portugal wenden jedoch gegebenenfalls die gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte vorgesehenen Zollsätze an.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

30.0230	28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
30.0240	28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
30.0250	ex 28.17	Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid, außer Natriumhydroxid (Ätznatron)
30.0260	28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
30.0270	28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
30.0280	28.20 B	Künstlicher Korund
30.0290	28.22	Manganoxide
30.0300	28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
30.0310	28.24	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
30.0320	28.25	Titanoxide
30.0330	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige (*)
30.0340	ex 28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Antimonoxide
30.0350	28.29	Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze
30.0360	ex 28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride, ausgenommen Bariumchlorid und Ammoniumchlorid; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide
30.0370	28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
30.0380	28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
30.0390	28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
30.0400	28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
30.0410	28.37	Sulfite und Thiosulfate
30.0420	28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
30.0430	28.39	Nitrite und Nitrate
30.0440	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
30.0450	ex 28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Natriumcarbonat und Bariumcarbonat
30.0460	28.43	Einfache und komplexe Cyanide
30.0470	28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
30.0480	28.45	Silicate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilicate
30.0490	28.46	Borate und Perborate
30.0500	ex 28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate), ausgenommen Natriumdichromat
30.0510	28.48	Anderer Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
30.0520	28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich

30.0530	28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
30.0540	28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der Seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt B. andere
30.0550	28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
30.0560	28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
30.0570	28.56	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (*) (a)
30.0580	28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
30.0590	28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen
KAPITEL 29		
30.0600	ex 29.01	Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Styrol
30.0610	ex 29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, außer 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid) (e)
30.0620	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe (e)
30.0630	29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. einwertige gesättigte Alkohole: II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) III. Butanol und seine Isomere: a) 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol) ex b) Butan-1-ol (normal Butylalkohol) IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere V. andere B. einwertige und ungesättigte Alkohole C. mehrwertige Alkohole: ex I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole, ausgenommen Äthylenglykol IV. andere mehrwertige Alkohole V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
30.0640	29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0650	ex 29.06	Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Hydrochinon (*) (a)
30.0660	29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
30.0670	ex 29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Diäthylenglykol
30.0680	29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0690	29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 28.56 C.

Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.

(e) Für Hexachloräthan (29.02 A II a) ex 2) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis auf 1 % festgesetzt. Für 5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylen (musc xylen) ist die Referenzbasis 1 %.

30.0700	29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (b)
30.0710	29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
30.0720	ex 29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen natürlicher Kampfer, raffiniert, und synthetischer Kampfer (*) (c)
30.0730	ex 29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Essigsäure und Aethylacetat
30.0740	ex 29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Oxalsäure, ihre Salze und Ester (*) (f)
30.0750	ex 29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Zitronensäure und Milchsäure und O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
30.0760	29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0770	29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
30.0780	ex 29.22	Verbindungen mit Aminofunktion, ausgenommen Isopropylamin und seine Salze und die Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluidinen (e)
30.0790	ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze (e)
30.0800	ex 29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipide, ausgenommen Cholinchlorid
30.0810	ex 29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Paracetamol (INN) (e)
30.0820	ex 29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin)
30.0830	29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion (*) (a) (e)
30.0840	29.28	Diazo-, Azo-, und Azoxyverbindungen
30.0850	29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
30.0860	29.30	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
30.0870	29.31	Organische Thioverbindungen
30.0880	29.33	Organische Quecksilberverbindungen
30.0890	29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
30.0900	ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren, ausgenommen Furazolidon (INN), Melamin, Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine
30.0910	29.37	Sultone und Sultame

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf Akrylonitril.

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (Vanillin) (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd).

(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Aceton).

(e) Für Laurylsäure (29.14 A ex XI) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

Für Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze (29.22 D ex I) ist die Referenzbasis 1 %. Für Aethanolamin, Diäthanolamin und Triäthanolamin (29.23 A I und ex II) ist die Referenzbasis 1 %. Für D-p-Hydroxy-phenyl-glycin (29.23 ex E) ist die Referenzbasis 1 %. Für andere cyclische Amide (Naphtol) (29.25 B III ex b) ist die Referenzbasis 1 %. Für Akrylonitril (ex 29.27) ist die Referenzbasis 1 %.

(f) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

30.0920	29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) (b): A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: I. Vitamin A II. Vitamine B ₂ , B ₃ , B ₆ , B ₁₂ und H (e) III. Vitamin B ₉ C. natürliche Konzentrate von Vitaminen: I. natürliche A + D-Konzentrate II. andere D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen
30.0930	29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Steroide
30.0940	29.41	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
30.0950	29.42	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
30.0960	29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42
30.0970	ex 29.44	Antibiotika, ausgenommen Chloramphenicol (INN) und Tetracycline (*) (a)
30.0980	29.45	Andere organische Verbindungen
	KAPITEL 30	
30.0990	30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.1000	30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse
30.1010	30.03	Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin
30.1020	ex 30.04	Watte, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
30.1030	30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren
	KAPITEL 31	
30.1040	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter C. andere (*) (e)
30.1050	ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen Superphosphate (*) (c)
30.1060	31.04 B	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 A (Penicilline).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamin B₁₂).

(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 31.03 B.

(e) Für Vitamine B₆ und H (29.38 B ex II) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %. Für andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel (31.02 C) ist die Referenzbasis 1 %.

KAPITEL 32

- 30.1070 32.01 Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:
B. andere
- 30.1080 32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
- 30.1090 32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
- 30.1100 32.05 Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo (e)
- 30.1110 32.06 Farblacke
- 30.1120 32.07 Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
- 30.1130 32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
- 30.1140 32.09 Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben: mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
- 30.1150 32.10 Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tafelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
- 30.1160 32.11 Zubereitete Sikkative
- 30.1170 32.12 Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht-feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
- 30.1180 32.13 Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
- 30.1190 KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL
- 30.1200 KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS“
- KAPITEL 35
- 30.1205 35.02 Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
A. Albumine
II. andere:
b) anderweitig nicht genannt
- 30.1210 35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate
- 30.1220 ex 35.03 Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim) Fischleim: Hausenblase
- 30.1230 35.04 Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

(e) Für synthetische organische Farbstoffe (32.05 A) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %. Für Borosilikat aus Blei (32.08 ex B) ist die Referenzbasis 1 %.

30.1240	35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
30.1250	35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.1260	KAPITEL 36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)
30.1270	KAPITEL 37	ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN
	KAPITEL 38	
30.1280	38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
30.1290	38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
30.1300	38.05	Tallöl
30.1310	38.06	Sulfitablaugen
30.1320	38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfit-terpentinöl; Pine-Öl
30.1325	ex 38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle, ausgenommen Balsamharz
30.1330	38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
30.1340	38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
30.1350	38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: II. andere B. zubereitete Beizmittel
30.1360	38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; Pasten und Pulver zum Lötten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
30.1370	38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und ähnliche zubereitete Additive für Mineralöle
30.1380	38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
30.1390	38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobekulturen
30.1400	38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
30.1410	38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
30.1420	ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III, ausgenommen Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

KAPITEL 39

- 30.1430 ex 39.01 Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone), ausgenommen Alkyde und andere Polyester in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu diesem Kapitel
- 30.1440 ex 39.02 Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen Polyäthylen und Polystyrol und seine Mischpolymerisate in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder 3 b) zu Kapitel 39 und Polyvinylchlorid (*) (a) (e)
- 30.1450 ex 39.03 Regenerierte Zellulose, ausgenommen solche des Anhangs A; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser (*)
- 30.1460 39.04 Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
- 30.1470 39.05 Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk)
- 30.1480 ex 39.06 Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester, ausgenommen Heparin; Linoxyn
- 30.1490 ex 39.07 Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06, ausgenommen Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör

KAPITEL 40

- 30.1500 40.02 Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
- 30.1510 40.03 Regenerierter Kautschuk
- 30.1520 40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
- 30.1530 40.06 Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
- 30.1540 40.07 Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
- 30.1550 40.08 Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
- 30.1560 40.09 Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
- 30.1570 40.10 Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
- 30.1580 40.12 Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
- 30.1590 40.13 Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
- 30.1600 40.14 Andere Weichkautschukwaren
- 30.1610 40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I b), IV und VII a).

(e) Für Polypropylen (39.02 C ex IV) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.1620	40.16	Hartkautschukwaren
KAPITEL 41		
30.1623	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: C. andere Leder, nur gegerbt: — von anderen Rindern und Einhufern
30.1625	41.05	Leder aus Häuten und Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes
30.1630	41.06	Sämischleder (Chamoisleder)
30.1640	41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
30.1650	41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt
KAPITEL 42		
30.1660	42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
30.1670	42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
30.1680	42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
30.1690	42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
KAPITEL 43		
30.1700	43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
30.1705	43.03	Waren aus Pelzfellen: A. Waren zu technischen Zwecken
30.1710	43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus
KAPITEL 44		
30.1720	44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm
30.1730	44.07	Bahnschwellen aus Holz
30.1740	44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
30.1750	44.12	Holzwohle; Holzmehl
30.1755	44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genietet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet
30.1760	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
30.1770	44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
30.1780	44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
30.1790	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengedrückt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
30.1800	44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen

30.1810	44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
30.1820	44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
30.1830	44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe
30.1840	44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
30.1850	44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
30.1860	44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
30.1870	44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
30.1880	44.28	Andere Holzwaren
KAPITEL 45		
30.1890	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
30.1900	45.03	Waren aus Naturkork
30.1910	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
KAPITEL 46		
30.1920	46.02	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh
30.1926	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa
30.1930	KAPITEL 47 AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG	
KAPITEL 48		
30.1940	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen
30.1950	48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
30.1960	48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
30.1970	48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
30.1980	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
30.1990	48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
30.2000	48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
30.2010	48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
30.2020	48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

30.2030	48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
30.2040	48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
30.2050	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
30.2060	48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
30.2070	48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
30.2080	48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
30.2090	48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
30.2100	48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte
30.2110	KAPITEL 49	WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES
	KAPITEL 64	
30.2120	64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
30.2130	64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)
30.2140	64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon
30.2150	KAPITEL 65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON
	KAPITEL 66	
30.2160	66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
30.2170	66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02
30.2180	KAPITEL 67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN (e)
30.2190	KAPITEL 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN
	KAPITEL 69	
30.2200	69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
30.2210	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
30.2220	69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
30.2230	69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)

(e) Für die Waren der Tarifnr. 67.04 ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.2240	69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
30.2250	69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
30.2260	69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
30.2270	69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
30.2280	69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
30.2290	69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: A. aus gewöhnlichem Ton B. aus Steinzeug (d) D. aus anderen keramischen Stoffen
30.2300	69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
KAPITEL 70		
30.2310	70.01 B	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
30.2320	70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
30.2330	70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
30.2340	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben (*)
30.2350	70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
30.2360	70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgechrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
30.2370	70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
30.2380	70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
30.2390	70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
30.2400	70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
30.2420	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signallvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
30.2430	70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente

30.2440	70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
30.2450	70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen: Glasampullen
30.2460	70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
30.2470	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
30.2480	70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
30.2490	70.21	Andere Glaswaren

KAPITEL 71

30.2510	71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
30.2520	71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
30.2530	ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert
30.2540	71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2550	ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert
30.2560	71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2570	ex 71.09	Platin, Platinbeimetallo, ihre Legierungen, als Halbzeug
30.2580	71.10	Platin- und Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
30.2590	71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen (e)
30.2600	71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen
30.2610	71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetalloplattierungen
30.2620	71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

30.2630	73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
30.2640	73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver
30.2650	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug

(e) Für die Waren der Tarifstelle 71.12 A ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.2660	73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>a) versilbert, vergoldet, platinieren oder emailliert</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>1. versilbert, vergoldet, platinieren oder emailliert</p> <p>b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche</p>
30.2670	73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:</p> <p>I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:</p> <p>II. andere</p> <p>E. andere</p>
30.2680	73.17	Rohre aus Gußeisen (*)
30.2690	73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
30.2700	73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)
30.2710	73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter) aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
30.2720	73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
30.2730	73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
30.2740	73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
30.2760	73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
30.2770	73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
30.2780	73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2790	73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2800	ex 73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl, ausgenommen Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B II
30.2810	73.33	Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
30.2820	73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl

30.2830	73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
30.2840	73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2850	73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftheizer und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
30.2860	73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
30.2865	73.40	Andere Waren aus Gußeisen, Eisen oder Stahl (*) (b)

KAPITEL 74

30.2870	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv (*)
30.2875	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (e)
30.2880	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
30.2890	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
30.2900	74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
30.2910	74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
30.2920	74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
30.2930	74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
30.2940	74.16	Federn aus Kupfer
30.2950	74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
30.2960	74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
30.2970	74.19	Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

30.2980	75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
30.2990	75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
30.3000	75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
30.3010	75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxpaletten.

(e) Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, wird die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.3020	75.06	Andere Waren aus Nickel
KAPITEL 76		
30.3040	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) (**) (e)
30.3050	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
30.3060	76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium
30.3070	76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
30.3080	76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
30.3090	76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
30.3100	76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
30.3110	76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
30.3120	76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
30.3130	76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
30.3140	76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
30.3150	76.16	Andere Waren aus Aluminium
KAPITEL 77		
30.3160	77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium
30.3170	77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet
KAPITEL 78		
30.3180	78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv
30.3190	78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
30.3200	78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei
30.3210	78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei
30.3220	78.06	Andere Waren aus Blei

(e) Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm ist die Referenzbasis auf 1 % festgesetzt.

KAPITEL 79

- 30.3230 79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
- 30.3240 79.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:
A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder
- 30.3250 79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink
- 30.3260 79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

- 30.3270 80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv
- 30.3280 80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg
- 30.3290 80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn
- 30.3300 80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn
- 30.3310 80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

- 30.3320 81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes
- 30.3330 81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes
- 30.3340 81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:
B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder
C. anderes
- 30.3350 81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:
A. Bismut:
II. verarbeitet
B. Cadmium:
II. verarbeitet
C. Kobalt:
II. verarbeitet
D. Chrom:
II. verarbeitet
E. Germanium:
II. verarbeitet
F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet
G. Mangan:
II. verarbeitet
H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

30.3350 81.04
(Fortsetzung) (Fortsetzung)

- IJ. Antimon:
 - II. verarbeitet
- K. Titan:
 - II. verarbeitet:
 - b) andere
- L. Vanadin:
 - II. verarbeitet
- N. Thorium:
 - II. verarbeitet:
 - b) andere (EURATOM)
- O. Zirkonium:
 - II. verarbeitet
- P. Rhenium:
 - II. verarbeitet
- Q. Gallium, Indium, Thallium:
 - II. verarbeitet
- R. Cermets:
 - II. verarbeitet

KAPITEL 82

- | | | |
|---------|----------|---|
| 30.3360 | 82.01 | Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft |
| 30.3370 | 82.02 | Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter) |
| 30.3380 | ex 82.03 | Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch |
| 30.3390 | 82.05 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge |
| 30.3400 | 82.06 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte |
| 30.3410 | 82.07 | Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinter-ten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden) |
| 30.3420 | 82.08 | Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicher Weise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger |
| 30.3430 | 82.09 | Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür:
B. Klingen |
| 30.3440 | 82.11 | Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingrohrlinge im Band) |
| 30.3450 | 82.12 | Scheren und Scherenblätter |
| 30.3460 | 82.13 | Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren |
| 30.3470 | 82.14 | Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte (d) |

30.3480	82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14
KAPITEL 83		
30.3490	83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
30.3500	83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
30.3510	83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
30.3520	83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
30.3530	83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen
30.3540	83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
30.3550	83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
30.3560	83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
30.3570	83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
30.3580	83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreibkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
30.3590	83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
30.3600	83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
KAPITEL 84		
30.3610	84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
30.3620	84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
30.3630	84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
30.3640	84.05	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)
30.3650	84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
30.3660	84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
30.3670	84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
30.3680	84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb

30.3690	84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser, Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpferwerke, Bandlelevatoren)
30.3700	ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren, Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen Waren der Tarifstellen A II a) und b)
30.3710	84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
30.3720	84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
30.3730	84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
30.3740	84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
30.3750	84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
30.3760	84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badofen
30.3770	84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
30.3780	84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen
30.3790	84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
30.3800	84.21	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöcher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
30.3810	84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23
30.3820	84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammern; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
30.3830	84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
30.3840	84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29
30.3850	84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte
30.3860	84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

30.3870	84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
30.3880	84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
30.3890	84.30	Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen
30.3900	84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe
30.3910	84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen
30.3920	84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art
30.3930	84.34	Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild
30.3940	84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen
30.3950	84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen
30.3960	84.37	Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)
30.3970	84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämmen, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)
30.3980	84.39	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei
30.3990	84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)
30.4000	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffen, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinen A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen B. Nähmaschinen
30.4010	84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41
30.4020	84.43	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

30.4030	84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür
30.4040	84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50
30.4050	84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
30.4060	84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
30.4070	84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
30.4080	84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elastischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
30.4090	84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
30.4100	84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk, Schriftschutzmaschinen
30.4110	84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registriermaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk
30.4120	84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
30.4130	84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
30.4140	84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
30.4150	84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
30.4160	84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
30.4170	84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4180	84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen
30.4190	84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
30.4200	ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) ausgenommen Kugellager mit einem Durchmesser von 30 mm oder weniger (*)
30.4210	84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen

30.4220	84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
30.4230	84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
KAPITEL 85		
30.4240	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen (e) C. Teile
30.4250	85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfüter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
30.4260	85.04	Elektrische Akkumulatoren
30.4270	85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
30.4280	85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
30.4290	85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor
30.4300	85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
30.4310	85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder
30.4320	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09 (d): A. Grubensicherheitsleuchten
30.4330	85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden
30.4340	ex 85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24, mit Ausnahme von Microwellenherden
30.4350	85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme
30.4360	85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

(d) 85.10 B: Hongkong.

(e) Für andere Stromrichter (85.01 B ex II) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.4370	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Send- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Sendegeräte</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Send-Empfangsgeräte</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Fernsehkameras (e)</p> <p>B. andere Geräte:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>C. Teile:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Möbel und Gehäuse</p> <p style="padding-left: 40px;">b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet</p>
30.4380	85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze
30.4390	85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)
30.4395	85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke (e)
30.4400	85.20	<p>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:</p> <p>B. andere Lampen</p> <p>C. Teile</p>
30.4410	85.21	<p>Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:</p> <p>ex A. Röhren, ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Kathodenstrahlröhren</p> <p style="padding-left: 20px;">B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren</p>
30.4420	85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4430	85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>B. andere (*) (e)</p>
30.4440	85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

(e) Für Fernsehkameras (85.15 A IV) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.
Für die Geräte zum Schließen (85.19) ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.
Für andere Drähte, Schnüre und Kabel (85.23 B) ist die Referenzbasis 1 %.
Für Röhren (85.21 ex A und B) ist die Referenzbasis 1 %.

30.4450	85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
30.4460	85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25
30.4470	85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
30.4480	85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
30.4490	KAPITEL 86	SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE
	KAPITEL 87	
30.4500	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
30.4510	ex 87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse), ausgenommen neue Kraftwagen mit einem Hubraum bis 3 000 cm ³ (NIMEXE-Kennziffer 87.02-21 und 23) und andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern (neue) (NIMEXE-Kennziffer 87.02-86)
30.4520	87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen
30.4530	87.04	Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
30.4540	87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
30.4550	87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03
30.4560	87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
30.4570	87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrtrieb, auch mit Waffen; Teile davon
30.4580	87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
30.4590	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*)
30.4600	87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
30.4610	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (*) (a)
30.4620	87.13	Kinderwagen oder Teile davon
30.4630	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon
30.4640	KAPITEL 88	LUFTFAHRZEUGE
30.4650	KAPITEL 89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

KAPITEL 90

30.4660	90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
30.4670	90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)
30.4680	90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
30.4685	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen
30.4690	90.06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren
30.4700	90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnummer 85.20)
30.4710	90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
30.4715	90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
30.4720	90.10	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände
30.4730	90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen
30.4740	90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
30.4750	90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden
30.4760	90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser
30.4770	90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
30.4780	90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
30.4790	90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
30.4800	90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psycho-technik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
30.4810	90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt
30.4820	90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

30.4830	90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
30.4840	90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
30.4850	90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
30.4860	90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
30.4870	90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
30.4880	90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
30.4890	90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
30.4900	90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
30.4910	90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können
	KAPITEL 91	
30.4920	91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)
30.4930	91.03	Armaturenbreituhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
30.4940	91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
30.4950	91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
30.4960	91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
30.4970	91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
30.4980	91.11	Andere Uhrenteile
	KAPITEL 92	
30.4990	ex 92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur), ausgenommen neue Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
30.5000	92.02	Andere Saiteninstrumente
30.5010	92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen

30.5020	92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
30.5030	92.05	Andere Blasinstrumente
30.5040	92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
30.5050	92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
30.5060	92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
30.5070	92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art
30.5080	92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11
30.5090	KAPITEL 93	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON
	KAPITEL 94	
30.5100	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: B. andere: I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt II. andere (*) (e)
30.5110	94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon
30.5120	94.04	Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen
30.5130	KAPITEL 95	BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN
30.5140	KAPITEL 96	BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN, AUSGENOMMEN RASIERPINSEL, FARBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL UND BÜRSTENWAREN, DIE IN ANHANG I ZU DIESER VERORDNUNG GENANNT SIND
	KAPITEL 97	
30.5150	97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
30.5153	97.02	Puppen aller Art (d)
30.5156	97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) (d)
30.5160	97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04
30.5170	97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte: A. Angelhaken, nicht montiert

(d) Hongkong.

(e) Für die Waren der Tarifstelle 94.01 B II ist die in Artikel 14 genannte Referenzbasis 1 %.

30.5180	97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater
---------	-------	---

30.5190	KAPITEL 98	VERSCHIEDENE WAREN (*) (a)
---------	------------	----------------------------

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 98.15.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	370 Madagaskar	604 Libanon
066 Rumänien	373 Mauritius	608 Syrien
204 Marokko	375 Komoren ⁽²⁾	612 Irak
208 Algerien	378 Sambia	616 Iran
212 Tunesien	382 Simbabwe	628 Jordanien
216 Libyen	386 Malawi ⁽²⁾	632 Saudi-Arabien
220 Ägypten	391 Botsuana ⁽²⁾	636 Kuwait
224 Sudan ⁽²⁾	393 Swasiland	640 Bahrain
228 Mauretanien	395 Lesotho ⁽²⁾	644 Katar
232 Mali ⁽²⁾	412 Mexiko	647 Vereinigte Arabische Emirate
236 Burkina Faso ⁽²⁾	416 Guatemala	649 Oman
240 Niger ⁽²⁾	421 Belize	652 Nordjemen ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	424 Honduras	656 Südjemen ⁽²⁾
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	428 El Salvador	660 Afghanistan ⁽²⁾
248 Senegal	432 Nicaragua	662 Pakistan
252 Gambia ⁽²⁾	436 Costa Rica	664 Indien
257 Guinea Bissau ⁽²⁾	442 Panama	666 Bangladesch ⁽²⁾
260 Guinea ⁽²⁾	448 Kuba	667 Malediven ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	669 Sri Lanka
268 Liberia	452 Haiti ⁽²⁾	672 Nepal ⁽²⁾
272 Elfenbeinküste	453 Bahamas	675 Bhutan ⁽²⁾
276 Ghana	456 Dominikanische Republik	676 Birma
280 Togo ⁽²⁾	459 Antigua und Barbuda	680 Thailand
284 Benin ⁽²⁾	460 Dominica	684 Laos ⁽²⁾
288 Nigeria	464 Jamaika	690 Vietnam
302 Kamerun	465 St. Lucia	696 Kambodscha
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	467 St. Vincent	700 Indonesien
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	469 Barbados	701 Malaysia
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	703 Brunei Darussalam
314 Gabun	473 Grenada	706 Singapur
318 Kongo	480 Kolumbien	708 Philippinen
322 Zaire	484 Venezuela	720 China
324 Ruanda ⁽²⁾	488 Guyana	728 Südkorea
328 Burundi ⁽²⁾	492 Surinam	801 Papua-Neuguinea
330 Angola	500 Ecuador	803 Nauru
334 Äthiopien ⁽²⁾	504 Peru	806 Salomonen
338 Dschibuti ⁽²⁾	508 Brasilien	807 Tuvalu
342 Somalia ⁽²⁾	512 Chile	812 Kiribati
346 Kenia	516 Bolivien	815 Fidschi
350 Uganda ⁽²⁾	520 Paraguay	816 Wanuatu
352 Tansania ⁽²⁾	524 Uruguay	817 Tonga ⁽²⁾
355 Seychellen und zugehörige Gebiete ⁽²⁾	528 Argentinien	819 Westsamoa ⁽²⁾
366 Mosambik	600 Zypern	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland ⁽¹⁾
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽²⁾
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

⁽²⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

*ANHANG IV***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	342 Somalia
232 Mali	350 Uganda
236 Burkina Faso	352 Tansania
240 Niger	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
244 Tschad	375 Komoren
247 Republik Kap Verde	386 Malawi
252 Gambia	391 Botsuana
257 Guinea-Bissau	395 Lesotho
260 Guinea	452 Haiti
264 Sierra Leone	652 Nordjemen
280 Togo	656 Südjemen
284 Benin	660 Afghanistan
306 Zentralafrikanische Republik	666 Bangladesch
310 Äquatorialguinea	667 Malediven
311 São Tomé und Príncipe	672 Nepal
324 Ruanda	675 Bhutan
328 Burundi	684 Laos
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3925/86 DES RATES**vom 16. Dezember 1986****zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) der Vereinten Nationen hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des WHK-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems der allgemeinen Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Überprüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, allgemeine Zollpräferenzen entsprechend den im Rahmen der UNCTAD vereinbarten Schlußfolgerungen und in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Geberländern in dem genannten Ausschuß bekundeten Absicht anzuwenden.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit

offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Die meisten Präferenzen gewährenden Länder nehmen indessen Textilwaren von der Präferenzbehandlung aus. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Schemas der allgemeinen Präferenzen hat für diese Waren stets eine Sonderregelung gegolten, nach der für Baumwollzeugnisse und diesen gleichgestellte Waren ursprünglich die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds nur den Ländern, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder solchen Ländern gewährt wurden, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen zu übernehmen bereit waren, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen.

Nachdem das langfristige Baumwollabkommen durch die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaservereinbarung) ersetzt worden ist, hat die Gemeinschaft ab 1980 für die unter diese Vereinbarung fallenden Waren die Gewährung der Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds ausschließlich Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten vorbehalten, die im Rahmen des Allfaserabkommens bilaterale Abkommen unterzeichnet haben, wonach eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft vorgesehen ist, oder gegebenenfalls den Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen. Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras und Nicaragua haben solche Verpflichtungen übernommen. Bei diesen Waren ist es also angezeigt, daß die Gemeinschaft bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Allfaservereinbarung und der bilateralen Abkommen mit bestimmten Lieferländern weiterhin die allgemeinen Zollpräferenzen nach den gleichen Grundsätzen anwendet. Es empfiehlt sich vorzusehen, daß den Ländern und Gebieten, die nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung und vor dem 1. Januar 1987 die Erneuerung dieser Abkommen billigen oder die genannten gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, die Präferenzbehandlung ab 1. Februar 1987 für die gesamte in dieser Verordnung vorgesehene Menge gewährt wird. Den Ländern und Gebieten, die nach dem 1. Januar 1987 die Erneuerung der genannten Abkommen billigen oder die gleichwertigen Verpflichtungen übernehmen, wird die Präferenzbehandlung ab dem ersten Tag des zweiten auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden Monats für eine Menge gewährt, die anteilig für den Zeitraum vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Verpflichtung folgenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

Monats bis zum 31. Dezember 1987 berechnet wird. Angesichts der Besonderheiten, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es angebracht sein, das Volumen der präferentiellen Einfuhren unter Zugrundlegung einer Einteilung der Waren in Kategorien und eines einheitlichen Prozentsatzes der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft im Jahr 1981 für jede Warenkategorie in Tonnen, Stück oder Paar festzusetzen. Um jedem der genannten Länder und Gebiete Zugang zu den präferentiellen Einfuhrmengen zu sichern, sind für jede Warenkategorie und für jedes begünstigte Land getrennte Zollkontingente und -plafonds festzusetzen, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt oder nicht aufgeteilt werden.

Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren erscheint es möglich, die Präferenzbehandlung den Ländern und Gebieten zu gewähren, die normalerweise in den anderen gewerblichen Sektoren begünstigt werden.

Für Jute- und Kokosfaserwaren war zugelassen worden, daß die Präferenzen nur im Rahmen besonderer Maßnahmen gewährt würden, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind. Diese Maßnahmen galten für Indien und Sri Lanka im Falle von Kokosfaserwaren und für Indien und Thailand im Falle von Jutewaren. Es erscheint angezeigt, auch die Gewährung der Präferenzen für sowohl Jute- als auch Kokosfaserwaren auf die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer bestehen zu lassen.

Für den Textilsektor war 1980 bei einer Erneuerung der Allfaservereinbarung und dem Abschluß von bilateralen Abkommen mit einigen Lieferländern und -gebieten eine wesentliche Verbesserung des Systems festzustellen. Diese beachtliche Verbesserung ließ sich nur verwirklichen, indem einerseits dafür gesorgt wurde, daß diese Verbesserung mit der Lage auf dem jeweiligen Gemeinschaftssektor vereinbar blieb und andererseits eine ausgewogenere Aufteilung der den begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile gewährleistet wurde. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung dieser Bestrebungen und nach den gleichen Grundsätzen konnte für den Präferenzzeitraum 1983 eine neue Verbesserung hinsichtlich der eröffneten Mengen erreicht werden. Ein Anwachsen von einigen Präferenzvolumen konnte 1984, 1985 und 1986 verwirklicht werden unter Zugrundelegung von 1981 als Bezugsjahr für ihre Berechnung; für den Anwendungszeitraum 1986 kann für dieselben Präferenzvolumen ein Anwachsen gleichen Ausmaßes verwirklicht werden.

Für die nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren können die genannten Ziele erreicht werden, indem für jede Warenkategorie Kontingente und Zollplafonds (gesondert für jedes begünstigte Land) festgesetzt werden, deren Höhe im allgemeinen 28 v. H. der 1980 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Waren aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die in der Liste des Anhangs V aufgeführt sind, soweit möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte.

Die Vorteile der präferentiellen Zollregelung sollte den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ⁽¹⁾ festgelegt ist.

Die gegenüber Jugoslawien für Textilwaren anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽²⁾.

Ab 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente das gemeinschaftliche allgemeine Präferenzsystem an. Folglich sind 1986 die für die begünstigten Einfuhren vorgesehenen Mengen erhöht worden. Diese Erhöhungen sind auf der Grundlage der Einfuhrstatistiken der erweiterten Gemeinschaft des Jahres 1983 errechnet worden. Die so errechneten Erhöhungen der begünstigten Mengen wurden unterschieden nach Waren, die unter die Allfaservereinbarung fallen, und solchen, die nicht darunter fallen.

Daher ist angezeigt, daß die Gemeinschaft im Jahr 1987

- für jede der in Anhang I aufgeführten Kategorien von unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren und für jedes der in Spalte 5 genannte Land oder Gebiet die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Kontingente und zollfreien Gemeinschaftsplafonds eröffnet. Die Mengen sind in Spalte 6 oder 7 des genannten Anhangs angegeben;
- für jede der im Anhang II aufgeführten Kategorien von nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang IV aufgeführten Ländern oder Gebieten die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Kontingente und zollfreien Gemeinschaftsplafonds eröffnet. Die Mengen sind in Spalte 6 oder 7 des Anhangs II angegeben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983.

- für Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern des Anhangs III eine vollständige Aussetzung der Zollsätze zugunsten der in Spalte 3 angegebenen begünstigten Länder für die jeweils in Spalte 2 bezeichneten Warenkategorien gewährt.

Frankreich	17,5
Irland	0,9
Italien	14,5
Portugal	0,9
Vereinigtes Königreich	22,3

Für die Gemeinschaftszollkontingente, die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt sind, gilt folgendes:

- Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zu ihrer Ausschöpfung der Plafonds angewandt werden.
- Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei ihrer Ausnutzung von der Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.
- Auf die Kontingente können nur Waren angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.
- Um die unterschiedlichen Erhöhungen der begünstigten Mengen zu berücksichtigen, müssen zwei Verteilerschlüssel für die betreffenden Kontingente angewendet werden, einer für die Waren, die unter die Allfaservereinbarung fallen, und ein anderer für die Waren, die nicht unter die Allfaservereinbarung fallen. Die Quoten der Mitgliedstaaten sind nach allgemein wirtschaftlichen Kriterien, besonders im Hinblick auf den Außenhandel im Textilsektor, errechnet. Die Quoten für Spanien und Portugal sind jedoch wegen der geringen Einfuhren von Textilwaren in diesen beiden Mitgliedstaaten und des bevorstehenden Auslaufens der Allfaservereinbarung auf der Grundlage der Handelsstatistiken für die betreffenden Waren errechnet. Aufgrund dieser beiden in Betracht gezogenen Kriterien ergeben sich für das betroffene Wirtschaftsjahr für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile:

- unter die Allfaservereinbarung fallende Waren:

Benelux	9,9
Dänemark	2,9
Deutschland	27,7
Griechenland	1,9
Spanien	1,3
Frankreich	17,8
Irland	0,9
Italien	14,8
Portugal	0,1
Vereinigtes Königreich	22,7

- nicht unter die Allfaservereinbarung fallende Waren:

Benelux	9,7
Dänemark	2,9
Deutschland	27,2
Griechenland	1,9
Spanien	2,2

- Es dürfte in diesem Stadium möglich sein, ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der Plafonds zu beeinträchtigen. Im derzeitigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze zugrunde gelegt werden können.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds können die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge I und II erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, wenn der eine oder andere Plafond in der Gemeinschaft erreicht ist.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates ⁽¹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission ⁽²⁾, ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Präferenzollbegrenzungen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Zollplafonds führen, sollte zugleich vorgesehen werden, daß die Kommission Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen treffen kann.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verord-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

nungen (EWG) Nr. 1445/72⁽¹⁾, (EWG) Nr. 3065/75⁽²⁾ und (EWG) Nr. 1736/75⁽³⁾ des Rates anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

- für die in Anhang III aufgeführten Jute- und Kokosfaserwaren vollständig ausgesetzt;
- für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren im Rahmen von Zollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden auf die obengenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der jeweiligen Beitrittsdokumente festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

- die in Spalte 5 des Anhangs I einzeln genannt oder in Anhang V aufgeführt sind,
- die in Anhang IV bezüglich der Waren des Anhangs II aufgeführt sind,
- die in Spalte 3 von Anhang III jeweils neben den in Spalte 2 bezeichneten Warenkategorien genannt sind.

(3) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt ist.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare gemeinschaftliche Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien.

(4) Bei Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifnummer 58.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs muß aus dem entsprechenden Ursprungszeugnis die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(5) Die Kontingente und Plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Plafonds

Artikel 2

Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die jeweils in Spalte 7 dieser Anhänge bezüglich bestimmter, in Spalte 5 derselben Anhänge genannter Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind.

Artikel 3

Sobald die nach Artikel 2 festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung aus den betreffenden Ländern oder Gebieten jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder angewandt werden.

Artikel 4

Die Kommission führt die Anwendung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in Artikel 3 genannten Voraussetzungen im Verordnungsweg wieder ein.

In einem solchen Fall beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1987 durch Verordnung Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeiträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Aufteilung und Verwaltung der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Zollkontingente*Artikel 5*

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für die Warenkategorien gewährt, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind; die Höhe des entsprechenden Kontingents ist in Spalte 6 dieser Anhänge einzeln für bestimmte in Spalte 5 dieser Anhänge oder in Anhang IV aufgeführte begünstigte Ursprungsländer oder -gebiete angegeben.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 5 genannten Einzelzollkontingente werden nach folgenden Schlüsseln in Quoten aufgeteilt:

— Waren, die unter die Allfaservereinbarung fallen:

Benelux	9,9
Dänemark	2,9
Deutschland	27,7
Griechenland	1,9
Spanien	1,3
Frankreich	17,8
Irland	0,9
Italien	14,8
Portugal	0,1
Vereinigtes Königreich	22,7

— Waren, die nicht unter die Allfaservereinbarung fallen:

Benelux	9,7
Dänemark	2,9
Deutschland	27,2
Griechenland	1,9
Spanien	2,2
Frankreich	17,5
Irland	0,9
Italien	14,5
Portugal	0,9
Vereinigtes Königreich	22,3

(2) Jeder Mitgliedstaat ermittelt seine Quote, indem er auf die in Spalte 6 der Anhänge I und II angegebenen Mengen den jeweiligen Prozentsatz anwendet und gegebenenfalls das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit (kg, Stück oder Paar) aufrundet.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Einführern der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1988 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1987 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 9*

Die Artikel 3, 4 und 5 gelten nicht für die in Anhang V aufgeführten Länder.

Artikel 10

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die einzelstaatlichen Quoten sowie auf die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder eine einzelstaatliche Quote eines Kontingents angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Kontingente und Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, die Angaben über die Ausnutzung der Tarifplafonds zu 100 %.

Sie trägt dafür Sorge, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften die jährlichen Anmerkungen veröffentlicht.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

ANHANG I

Liste der unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilter Zollkontingente oder nicht aufgeteilter zollbegünstigter Plafonds sind (a) (b)

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Zollkontingente, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt	Einzelplafonds, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt
						(6)	(7)
(in Tonnen)							
40.0013	ex 1	ex 55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 48, 51, 53, 55, 57, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	10,3	—
					Südkorea	10,3	—
					Hongkong	10,3	—
					Macau	10,3	—
					Rumänien	10,3	—
					Argentinien	72,4	—
					Bolivien	—	11,2
					Brasilien	83,9	—
					Chile	—	11,2
					Kolumbien	105,6	—
					Costa Rica	—	11,2
					Ecuador	—	11,2
					Guatemala	—	11,2
					Honduras	—	11,2
					Indien	113,8	—
					Indonesien	—	11,2
					Malaysia	—	14,5
					Mexiko	—	11,2
					Pakistan	19,7	—
					Peru	228,3	—
Philippinen	—	16,7					
Singapur	—	11,2					
Sri Lanka	—	11,2					
Thailand	28	—					
Uruguay	—	11,2					
Nicaragua	—	11,2					
40.0014	1 a)	ex 55.05	55.05-33, 35, 37, 41, 45, 46, 61, 65, 67, 69, 72, 78	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	14,5	—
					Südkorea	71,4	—
					Hongkong	10,3	—
					Macau	10,3	—
					Rumänien	12,5	—
					Argentinien	1 752,4	—
					Bolivien	65,6	—
					Brasilien	2 421,8 ⁽¹⁾	—
					Chile	—	13,2
					Kolumbien	2 109,3	—
					Costa Rica	—	13,2
					Ecuador	—	13,2
					Guatemala	—	13,7
					Honduras	—	13,2
					Indien	2 170,4 ⁽²⁾	—
					Indonesien	—	13,2
Malaysia	—	13,2					
Mexiko	740,8	—					
Pakistan	1 437,8	—					

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zolltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

(1) Im Rahmen dieses Plafonds wird der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnte Schlüssel wie folgt festgesetzt: Benelux 9,9 %, Dänemark 2,9 %, Deutschland 27,7 %, Griechenland 1,9 %, Frankreich 13,7 %, Irland 0,9 %, Italien 14,8 %, Vereinigtes Königreich 22,7 %, Spanien 1,3 %, Portugal 4,2 %.

(2) Im Rahmen dieses Plafonds wird der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnte Schlüssel wie folgt festgesetzt: Benelux 8,9 %, Dänemark 2,6 %, Deutschland 25 %, Griechenland 1,9 %, Frankreich 15,9 %, Irland 10,4 %, Italien 13,3 %, Vereinigtes Königreich 20,6 %, Spanien 1,3 %, Portugal 0,1 %.

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0014 (Forts.)	1 a	ex 55.05			Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	1 183,6 — — — — — —	— 36,8 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2
40.0023	ex 2	ex 55.09	55.09-03, 04, 05, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 68, 69, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe: — roh oder gebleicht	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	249,4 908,3 248,2 12,5 32,2 110,8 — 769,7 — 408,4 — — — — 11 173,5 — 1 294,2 194,5 9 676,2 892,2 45,5 209 — 2 572,8 — —	— — — — — — 15,2 — 15,2 — 15,2 15,2 15,2 15,2 — 29,9 — — — — — — 15,2 — 15,2 15,2
40.0024	2 a)	ex 55.09	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	— andere als roh oder gebleicht	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	12,5 12,5 47,7 12,5 24,8 40,7 — 153,1 — 396,2 — — 43,5 — 753,1 — 108,6 629 116,9 30 97,3 47,7 — 604,2 — —	— — — — — — 15,2 — 15,2 — 15,2 15,2 — 15,2 — 15,2 — — — — — — — 15,2 — 16 15,2
40.0033	ex 3	ex 56.07 A		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien	4,2 192,5 110,8 4,2 4,2 — —	— — — — — 5,1 5,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0033 (Forts.)	ex 3	ex 56.07 A	56.07-04, 10, 20, 30, 39, 45	Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (ein- schließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe: — roh oder gebleicht	Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — — 21,1 1 260 — — — — — 51 — 1 814,5 — —	12,5 5,1 11,5 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 — — 5,1 5,1 5,1 — 5,1 — 5,1 5,1
40.0034	3 a)	ex 56.07 A	56.07-01, 05, 07, 08, 12, 15, 19, 22, 25, 29, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 46, 47, 49	— andere als roh oder ge- bleicht	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	3,1 5,2 44,5 3,1 3,1 13,5 — 8,3 — — — — — — 13,7 360 — — — — 11,5 — 256,2 — —	— — — — — — 5,1 — 5,1 5,1 5,1 6,4 5,1 5,2 — — — 5,1 5,1 5,1 5,1 — 5,1 — 5,1 5,1

(in 1 000 Stück)							
40.0040	4	60.04 ex B 60.05 ex A	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 39, 41, 50, 58, 69, 71, 79, 88 60.05-86, 87, 88, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberbekleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwa- ren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Un- terziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaa- ren), Unterhemden und ähnliche Waren aus Gewir- ken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen	31,2 968,9 390,2 2 719,2 120,6 — — 434 — — — — — 4 307,2 126,2 1 059,5 — 3 994,8 402,6 3 619	— — — — — 39 43,3 — 39 121,2 39 39 39 39 — — — 39 — — —

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0040 (Forts.)	4	60.05 ex A			Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	1 295,9 140,4 1 216,6 — —	— — — 39 39
40.0050	5	60.05 ex A	60.05-01, 29, 30, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 80	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: Pullover, Slipover, Twin- sets, Westen und Strickjak- ken, (andere als zugeschnit- ten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren aus Gewirken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	36,9 2 588,3 836,5 2 971,1 172,7 79,9 59,4 41,0 — — — — — 472,8 — 535,1 103,6 269,1 187,8 2 198,3 1 063,5 — 1 193,5 42,7 —	— — — — — — — — 23,5 23,5 23,5 23,5 23,5 23,5 — 24,5 — — — — — — — 25,9 — — 23,5
40.0060	6	61.01 ex C 61.02 B II e) ex 6	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: B. andere: Kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Ho- sen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lan- ge Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	38,3 249,4 872,1 2 445,5 34,2 — — 156,3 — 211,1 — — — — 188 197,7 728,2 899 51,1 — 1 331,4 769,7 178,2 462,5 67,2 —	— — — — — 40,4 16,2 — 16,2 — 16,2 16,2 16,2 16,2 — — — — — 16,2 — — — — 16,2
40.0070	7	60.05 ex A		Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: II. andere	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien	6,3 459,3 396,2 1 051,1 22,8 — — —	— — — — — 7,1 7,1 18,6

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0070 (Forts.)	7	61.02 ex B	60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 85	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen für Frauen und Mädchen, weiß, Hemdblusen aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — 6 637,6 167,2 270,1 — 817,9 — 965,9 486,9 444,5 568 — —	7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 — — — 7,1 — 7,1 — — — — 7,1 7,1
40.0080	8	61.03 ex A	61.03-11, 15, 18	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	56,9 3 540,1 1 123,5 2 531,4 166,6 — — 47,7 — — — — — — 6 572,1 452,7 1 157,3 — 566,4 — 641,2 794,5 564,1 326,1 — —	— — — — — 23,3 23,3 — 23,3 23,3 23,3 23,3 23,3 23,3 — — — 23,3 — 23,3 — — — 23,3 23,3
(in Tonnen)							
40.0090	9	55.08 62.02 ex B	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle: Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe) und ähnliche Gewebe, aus Baumwolle	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen	19,7 43,5 16,6 16,6 16,6 — — 242,2 — — — — — 803,2 — — — 275,9 — —	— — — — — 17,2 17,2 — 17,2 17,2 17,2 17,2 17,2 — 17,2 17,2 17,2 — 17,2 17,2

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0090 (Forts.)	9	62.02 ex B			Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — —	17,2 17,2 68 17,2 17,2
<i>(in 1 000 Paar)</i>							
40.0100	10	60.02	60.02-40, 50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	76,1 1 009,6 1 362,6 116,9 76,1 — — — — — — — — — 167,6 — 518,6 — 1 763,4 — 3 128,8 — — — 770,8 — —	— — — — — 76,1 76,1 76,1 76,1 76,1 76,1 76,1 76,1 — 76,1 — 76,1 — 76,1 — 76,1 — 76,1 — 76,1 —
40.0120	12	ex 60.03 60.04 ex B 60.06 B II	60.03-11, 18, 20, 29, 40, 80 60.04-33, 34 60.06-92	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirkwa- ren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke als Me- terware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): Strumpfhosen, Unterzieh- strümpfe, Socken, Söck- chen, Strumpfschoner und ähnliche kautschutierte Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus- genommen Artikel der Ka- tegorie 70	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	306,9 10 125,6 332,2 306,9 1 499,4 — — — — — — — — — — 1 143 383,5 — — — — 1 179,7 — — — 796,1 — —	— — — — — 321,5 321,5 321,5 321,5 321,5 321,5 321,5 321,5 321,5 344,9 — — 321,5 321,5 321,5 — 346,2 349,2 — 321,5 321,5
<i>(in 1 000 Stück)</i>							
40.0130	13	60.04 ex B	60.04-36, 48, 56, 66, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Slips und andere Unterho- sen für Männer und Kna-	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien	94,7 112,4 833,4 1 431,3 168 —	— — — — — 99,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0150 (Forts.)	15	61.02 ex B			Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— 226,4 — — — — —	6,6 — 13,2 9,4 16,7 13 6,6
40.0160	16	61.01 ex B	61.01-51, 54, 57	Oberkleidung für Männer und Knaben: Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	5 50,7 19,7 97,3 29 —	— — — — — 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 5,1 6,6 8,6 5,1 5,1 5,9 5,1 5,1 32,4 5,1 5,6 7,1 5,1 5,1
40.0170	17	61.01 ex B	61.01-34, 36, 37	Oberkleidung für Männer und Knaben: Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	7,4 96,2 45,5 99,4 16,6 — — — — — — — — — 113,6 — — — — — — — — — — — —	— — — — — 8,1 8,1 12,2 8,1 8,1 8,1 8,1 8,1 8,1 — 8,1 8,1 41,6 8,1 8,1 17,7 8,1 11,5 9,4 8,1 8,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
						<i>(in Tonnen)</i>	
40.0180	18	61.01 B III		Oberkleidung für Männer und Knaben:	China	16,2	—
				B. andere:	Südkorea	118	—
			61.01-24, 25, 26	III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung	Hongkong	82,7	—
					Macau	702,1	—
		61.02 ex B		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Rumänien	12	—
				B. andere:	Argentinien	—	17,3
			61.02-22, 23, 24	II. andere:	Bolivien	—	10,7
				c) Bademäntel und -jacken, Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung	Brasilien	50,6	—
		61.03 B, C		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	Chile	—	10,7
			61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89	B. Schlafanzüge	Kolumbien	—	10,7
				C. andere	Costa Rica	—	10,7
		61.04 B		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	Ecuador	—	10,7
			61.04-11, 13, 18, 91, 93, 98	B. andere:	Guatemala	—	10,7
				Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken	Honduras	—	10,7
				Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	Indien	194,2	—
					Indonesien	—	19,8
					Malaysia	—	28,5
					Mexiko	—	10,7
					Pakistan	35,6	—
					Peru	—	10,7
					Philippinen	141,8	—
					Singapur	40,3	—
					Sri Lanka	—	20,1
					Thailand	52,3	—
					Uruguay	—	10,7
					Nicaragua	—	10,7
						<i>(in 1 000 Stück)</i>	
40.0190	19	61.05 A, C	61.05-10, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	China	430,3	—
					Südkorea	2 068	—
					Hongkong	789,4	—
					Macau	8 250	—
					Rumänien	175,9	—
					Argentinien	—	185,6
					Bolivien	—	185,6
					Brasilien	—	185,6
					Chile	—	185,6
					Kolumbien	—	185,6
					Costa Rica	—	185,6
					Ecuador	—	185,6
					Guatemala	—	185,6
					Honduras	—	185,6
					Indien	7 742,8	—
					Indonesien	—	185,6
					Malaysia	2 930,2	—

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0190 (Forts.)	19	61.05 A, C			Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — — —	185,6 185,6 185,6 413,6 218,1 185,6 185,6 185,6 185,6
<i>(in Tonnen)</i>							
40.0200	20	62.02 ex B	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche, andere als aus Gewirken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	13,5 13,5 13,5 22,8 13,5 — — 111,6 — — — — — — 1 490,9 — — — 141,7 — — — — — — — —	— — — — — 14,2 14,2 — 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 — 14,2 30,4 14,2 — 14,2 14,2 59,8 14,2 14,2 14,2 14,2
<i>(in 1 000 Stück)</i>							
40.0210	21	61.01 ex B 61.02 ex B	61.01-29, 31, ex 32 61.02-25, 26, ex 28	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	23,8 1 865,2 185,2 93,1 23,8 — — — — — — — — 93,3 — — — — — 129,2 46,8 142,3 137,3 — —	— — — — — 25,4 25,4 25,4 25,4 25,4 25,4 25,4 25,4 — 25,4 39 25,4 27,7 25,4 — — — — 31,9 25,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
<i>(in Tonnen)</i>						
40.0220	22	56.05 A	<p>56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47</p> <p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>A. aus synthetischen Spinnfasern:</p> <p>Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p>	<p>China 25,9 Südkorea 502,8 Hongkong 25,9 Macau 25,9 Rumänien 25,9 Argentinien — Bolivien — Brasilien 51,7 Chile — Kolumbien — Costa Rica — Ecuador — Guatemala — Honduras — Indien — Indonesien 229,2 Malaysia 1 093,3 Mexiko — Pakistan — Peru — Philippinen 87,2 Singapur 311,4 Sri Lanka — Thailand 252,5 Uruguay — Nicaragua —</p>	<p>— — — — — 27,4 27,4 — 27,4 27,4 — 27,4 27,4 — — 27,7 27,4 27,4 — — 27,4 — 27,4 27,4</p>	
40.0230	23	56.05 B	<p>56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99</p> <p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>B. aus künstlichen Spinnfasern:</p> <p>Garne aus künstlichen Fasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p>	<p>China 34,2 Südkorea 13,5 Hongkong 13,5 Macau 13,5 Rumänien 13,5 Argentinien — Bolivien — Brasilien — Chile — Kolumbien — Costa Rica — Ecuador — Guatemala — Honduras — Indien — Indonesien — Malaysia — Mexiko — Pakistan — Peru — Philippinen — Singapur — Sri Lanka — Thailand — Uruguay — Nicaragua —</p>	<p>— — — — — 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,5 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 20,3 14,2 14,2</p>	
<i>(in 1 000 Stück)</i>						
40.0240	24	60.04 ex B	<p>60.04-35, 47, 51, 53, 65, 73, 81, 83</p> <p>Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken</p>	<p>China 21,5 Südkorea 216 Hongkong 104,7 Macau 404,7 Rumänien 24,4 Argentinien 46,2 Bolivien — Brasilien 61,6 Chile —</p>	<p>— — — — — 23,4 — 23,4</p>	

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0240 (Forts.)	24	60.04 ex B	60.05-84	Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — 125,5 — 80,8 — 129 — 723,4 73,5 — 139,3 — —	23,4 23,4 23,4 23,4 23,4 — 35,4 — 23,4 — 23,4 — — 31,2 — 23,4 23,4
40.0260	26	60.05 ex A 61.02 ex B	60.05-46, 47, 48, 49 61.02-48, 52, 53, 54	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: II. andere: Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: B. andere: Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefas- ern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	70,6 144,8 131,4 112,8 70,6 — — — — — — — — — 2 254,6 127,7 114,8 — 184,3 — 296,2 130 — 193,8 — —	— — — — — 74 74 74 74 74 74 74 74 74 — — — 74 — 74 — — 102,6 — 74 74
40.0270	27	60.05 ex A 61.02 ex B	60.05-51, 52, 54, 58 61.02-57, 58, 62	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: II. andere: Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: B. andere: Röcke, einschließlich Ho- senröcke, für Frauen und Mädchen	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur	13,5 83,9 72,4 301,1 18,7 — — — — — — — — — 934,9 — — — 168,7 — 110,9 50	— — — — — 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 14,2 — 34,8 39 14,2 — 14,2 —

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0270 (Forts.)	27	61.02 ex B			Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	80 42,5 — —	— — 19,3 14,2
40.0280	28	60.05 ex A	60.05-60, 63, 65	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: II. andere: Lange Hosen (einschließ- lich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhos- sen und kurze Hosen, an- dere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefas- ern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	4,4 22 23,3 28,8 4,3 — — — — — — — — 40,6 — — — — 16,2 — 47 49,1 — — 19,4 — —	— — — — — 4,7 4,7 4,7 4,7 4,7 4,7 4,7 — 6 6,5 4,7 — 4,7 — — 4,7 — 4,7 4,7
40.0290	29	61.02 ex B	61.02-42, 43, 44	Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Kombinati- onen, andere als aus Gewir- ken, für Frauen und Mäd- chen, aus Wolle, Baumwol- le oder Chemiefasern, aus- genommen Skianzüge	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	44,6 35,2 25,9 5,2 3,1 — — — — — — — — — 165,5 — — — — — — — — — — — —	— — — — — 2 2 2 2 2 2 2 2 2 — 4,6 3 2 16 2 22,1 2,5 15 19,1 2 2
40.0310	31	61.09 D		Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Wa- ren, aus Spinnstoffen, auch ge- wirkt, auch gummielastisch:	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien	37,7 339,4 206,9 37,7 37,7 — — — 62,9	— — — — — 39,6 39,6 —

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0310 (Forts.)	31	61.09 D	61.09-50	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — — — — — — 3 069 — 91,8 223 — —	39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 39,6 — 39,6 — — 39,6 39,6
							(in Tonnen)
40.0320	32	ex 58.04	58.04-07, 11, 15, 18, 41, 43, 45, 61, 63, 67, 69, 71, 75, 77, 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe aus Baumwolle, Bänder und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	28 80,7 28 28 28 —	— — — — — 29,4 29,4 29,4 29,4 131,8 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4 29,4
40.0330	33	51.04 ex A 62.03 ex B	51.04-06	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilamenten oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko	15,2 389 15,2 15,2 15,2 —	— — — — — 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 30,4 15,2 15,2 15,2 15,2

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0350 (Forts.)	35	51.04 ex A			Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — —	20,8 20,8 25,8 20,8 20,8
40.0360	36	51.04 ex B	51.04-54, 55, 56, 58, 62, 64, 66, 72, 74, 76, 81, 89, 93, 94, 97, 98	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilamenten oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe der Kategorie 114	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	9,8 9,8 9,8 9,8 9,8 —	— — — — — 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 99,9 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6 10,6
40.0370	37	56.07 B	56.07-50, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern: Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, davon andere als roh oder gebleicht	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	50,7 598 50,7 50,7 65,2 — — — — — — — — — — — 246,5 — — — — — — — — — —	— — — — — 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 89,2 50,7 — 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7 50,7
40.0381	38 A	60.01 ex B		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschu- tiert: B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien	— — — — —	5,1 5,1 5,1 5,1 5,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0381 (Forts.)	38 A	60.01 ex B	60.01-40	Gewirke aus synthetischen Chemiefasern, für Vorhänge und Gardinen	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	5,1 5,1
40.0385	38 B	62.02 A II	62.02-09	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: A. Gardinen, andere als aus Gewirken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	1,5 1,5
40.0390	39	62.02 ex B	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan	28,0 11,5 11,5 111,8 11,5 — — 69 — — — — — — 291 — — — —	— — — — — 12,2 12,2 — 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 — 12,2 21,4 12,2 15

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0390 (Forts.)	39	62.02 ex B			Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — 83,2 — — — —	12,2 18,3 — 12,2 12,2 12,2 12,2
40.0400	40	62.02 ex B	62.02-83, 85, 89	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Vorhänge, Gardinen und Innenrollos, Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als Gewirke, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	3,1 3,1 3,1 3,1 3,1 — — — — — — — — — 170,6 — — — — — — — — — — — — —	— — — — — 3,5 3,5 4,6 3,5 3,5 3,5 3,5 3,5 3,5 — 3,5 3,5 3,5 14,2 3,5 9,5 3,5 3,5 3,5 3,5 3,5
40.0410	41	51.01 ex A	51.01-01, 02, 03, 04, 08, 09, 10, 12, 20, 22, 24, 27, 29, 30, 41, 42, 43, 44, 46, 48	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. synthetische Spinnfäden: Synthetische Filamente, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	8,3 8,3 8,3 8,3 24,8 —	— — — — — 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 191,4 — 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1
40.0420	42	51.01 ex B		Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	China Südkorea Hongkong Macau	— — — —	13,2 14,5 13,2 13,2

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0420 (Forts.)	42	51.01 ex B	51.01-50, 61, 67, 68, 71, 77, 78, 80	B. künstliche Spinnfäden: Garne aus künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter, und nicht texturierte, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat	Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 325,6 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2 13,2
40.0430	43	51.03 55.06 56.06 B	51.03-10, 20 55.06-10, 90 56.06-20	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	4,1 4,1 4,1 4,1 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 18,2 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5 4,5
40.0470	47	53.06 53.08 A	53.06-21, 25, 31, 35, 51, 55, 71, 75 53.08-11, 15	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 15,2 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 8,1 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0470 (Forts.)	47	53.08 A			Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — —	2,5 19 2,5 2,5 2,5 2,5 13,2 2,5
40.0480	48	53.07 53.08 B	53.07-02, 08, 12, 18, 30, 40, 51, 59, 81, 89 53.08-21, 25	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	5,2 5,2 5,2 5,2 5,2 50,7 — 32,5 — — — — — — — — — — — 101,8 — — — — — 272,8 —	— — — — — — 5,6 — 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 5,6 6,7 — 5,6 5,6 5,6 5,6 — 5,6
40.0490	49	ex 53.10	53.10-11, 15	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 42,4 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 60 2,5 2,5 2,5 2,5 4,2 2,5

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0540 (Forts.)	54	56.04 B			Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — — — — — —	1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5
40.0550	55	56.04 A	56.04-11, 13, 15, 16, 17, 18	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, ge- kämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: A. synthetische Spinnstoffe: Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	10,3 10,3 10,3 10,3 54,9 —	— — — — — 11,2
40.0560	56	56.06 A	56.06-11, 15	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzel- verkauf: Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich aus Abfällen) in Aufma- chungen für den Einzelver- kauf	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 3,9 2,8 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0590 (Forts.)	59	ex 59.02 A	59.02-01,09		Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— — — — — — — — — — —	33,5 33,5 33,5 49,7 33,5 33,5 33,5 33,5 33,5 33,5 33,5
40.0600	60	58.03		Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 2,8 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 2 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5 1,5
40.0610	61	ex 58.05		Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	9,3 9,3 21,7 9,3 9,3 — — — — — — — — — 135,4 — — — — — — — — — — — —	— — — — — 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 — 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6 9,6
		59.13	58.05-01, 08, 30, 40, 51, 59, 61, 69, 73, 77, 79, 90	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62			
			59.13-01, 11, 13, 15, 19, 32, 34, 35, 39	Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)			

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0650 (Forts.)	65	60.01 A, B I ex b), II, C I	60.01-01, 10, 62, 64, 65, 68, 72, 74, 75, 78, 81, 89, 92, 94, 96, 97	Gewirke, andere als die Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baum- wolle oder Chemiefasern	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 20,6 19,3 19,3 19,3 19,3 19,6 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3
40.0660	66	ex 62.01	62.01-10, 20, 81, 85, 93, 95	Decken, andere als aus Gewir- ken, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 27,4 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 10,1 7,1 7,4 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1 7,1
40.0670	67	ex 60.05 60.06 B III	 60.05-92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 60.06-96, 98	Oberkleidung, Bekleidungszu- behör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren dar- aus (einschließlich Knieschüt- zer und Gummistrümpfe): B. andere: Bekleidungszubehör, ande- re als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken, Gardi- nen, Vorhänge und Innen- rollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko	6,3 8,3 8,3 6,3 6,3 —	— — — — — 6,6 6,6 7,5 6,6 6,6 6,6 6,6 6,6 11,5 7,4 6,6 6,6

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0750 (Forts.)	75	60.05 ex A	60.05-66, 68	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Anzüge und Kombinationen aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2 16,5 15,2 15,2 15,2 15,2 15,2
							(in Tonnen)
40.0760	76	61.01 B I 61.02 ex B	61.01-13, 15, 17, 19 61.02-12, 14	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, andere als aus Gewirken, für Frauen oder Mädchen	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	18,7 18,7 50,7 33,2 18,7 —	— — — — — 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 19,3 44,4 19,3 29,2 19,3 19,3 19,3 34,8 24,1 19,3 19,3
40.0770	77	61.01 ex B 61.02 ex B	61.01-82 61.02-86	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder B. andere: Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia	3,9 93,2 34 38 3,9 — — — — — — — — — 57,9 7,5 —	— — — — — 3,9 3,9 4,1 3,9 3,9 3,9 3,9 3,9 3,9 — — — 5,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0770 (Forts.)	77	61.02 ex B			Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— 13,6 — 39,5 15,1 — 20,1 — —	3,9 — 3,9 — — 6,6 — 3,9 3,9
40.0780	78	ex 61.01 ex 61.02	61.01-03, 09, 93, 94, 97 61.02-04, 07, 93, 95, 97	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: Bekleidung, andere als Ge- wirke, ausgenommen Be- kleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	11,3 138,4 50,8 40,5 15,7 — — — — — — — — 61 14,9 — — 22,7 — 51 22,1 — 27,3 — —	— — — — — 11,3 11,3 11,3 11,3 11,3 11,3 11,3 11,3 — — — 12,5 11,3 — 11,3 — 13,6 — 11,3 11,3
40.0830	83	60.05 ex A	60.05-03, 04, 75, 76, 77, 78, 82	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Beklei- dungszubehör: Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, ein- schließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	6,5 22,5 12,9 17,3 6,5 — — — — — — — — 21,1 — — — 9,7 — 22,3 13,9 — 9,9 — —	— — — — — 6,5 6,5 6,5 6,5 6,5 6,5 6,5 6,5 6,5 — 6,5 6,5 6,5 — 6,5 6,5 — 6,5 6,5 6,5

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.0900	90	ex 59.04	59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus syn- thetischen Chemiefasern	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	— —	12,2 12,5 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,2 12,5 12,2 12,2 12,2 12,2
40.0910	91	ex 62.04	62.04-23, 73	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen: Zelte	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras Indien Indonesien Malaysia Mexiko Pakistan Peru Philippinen Singapur Sri Lanka Thailand Uruguay Nicaragua	9,1 171,8 9,1 9,1 9,1 —	— — — — — 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1 22 9,1 11 9,1 9,1 9,1 9,1 9,1
40.0930	93	62.03 ex B	62.03-30, 40, 97, 98	Säcke und Beutel zu Verpak- kungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: Säcke und Beutel zu Ver- packungszwecken, andere als aus Streifen oder der- gleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	China Südkorea Hongkong Macau Rumänien Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Costa Rica Ecuador Guatemala Honduras	— — — — — — — — — — — — — — —	6,1 50,7 7,3 6,1 6,1 6,1 6,1 6,1 6,1 6,1 6,1 6,1 7,9 6,1 6,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
40.1140 (Forts.)	114	59.15	59.15-10,90	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen			
		59.16	59.16-00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt			
		ex 59.17	59.17-10, 29, 32, 38, 49, 51, 59, 71, 79, 91, 93, 95, 99	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen Gewebe und Waren für technische Zwecke			

ANHANG II

Liste der nicht unter die Allfaservereinbarung fallenden Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen für bestimmte Entwicklungsländer und -gebiete Gegenstand gemeinschaftlicher Zollkontingente und -plafonds sind (a) (b)

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Empfängerland oder -gebiet	Zollkontingente, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt	Einzelplafonds, nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
						(in Tonnen)	
42.1150	115	54.03	54.03-10, 31, 35, 37, 39, 50, 61, 69	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	181,6	—
		54.04	54.04-10, 90	Leinengarne und Ramiegarne		—	181,6
42.1170	117	54.05	54.05-21, 25, 31, 35, 38, 51, 55, 61, 68	Gewebe aus Flachs oder Ramie	Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	41,3	—
						—	41,3
42.1180	118	62.02 ex B		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	72,2	—
			62.02-15, 61, 75	B. andere: Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken			
42.1200	120	ex 62.02		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	32
			62.02-01, 87	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos, Schabracken und andere Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als Gewirken aus Flachs oder Ramie			
42.1210	121	ex 59.04		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	120,7
			59.04-60	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie			

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für den Gemeinsamen Zollltarif gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Kennziffern der NIMEXE bestimmt wird.

(b) Die Gewährung der Zollpräferenzen bei Postsendungen richtet sich nach den NIMEXE-Kennziffern, die auf die jeweiligen in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse zutreffen.

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1220	122	62.03 ex B	62.03-20	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs oder Sisal, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	27,9
42.1230	123	ex 58.04 61.06 ex F	58.04-80 61.06-90	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	2,1
42.1240	124	56.01 A 56.02 A 56.03 A	56.01-11, 13, 15, 16, 17, 18 56.02-11, 13, 15, 19 56.03-11, 13, 15, 17, 18	Synthetische Spinnfasern	Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	670,7 —	— 670,7
42.1251	125 A	51.01 ex A	51.01-15, 17, 19, 32, 34, 38	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. synthetische Spinnfäden: synthetische Spinnfäden, andere als die Fäden der Kategorie 41	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	23,7
42.1255	125 B	51.02 ex A	51.02-22, 24	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse: A. aus synthetischer Spinnmasse: II. andere: aus Polyäthylen oder Polypropylen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	2,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1257	125 C	51.02 ex A	51.02-12, 13, 15 51.02-28	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse: A. aus synthetischer Spinnmasse: I. Monofile II. andere: andere als die Waren der Kategorie 125 B	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	4,1
42.1260	126	ex 56.01 ex 56.02 ex 56.03	56.01-21, 23, 28 56.02-21, 23, 28 56.03-21, 29	Künstliche Spinnfasern	Rumänien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	619,1 —	— 619,1
42.1271	127 A	51.01 ex B	51.01-63, 65, 74, 75	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. künstliche Spinnfäden: II. andere: Fäden, andere als die der Kategorie 42	Brasilien Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	76,4 —	— 76,4
42.1275	127 B	51.02 B	51.02-41, 49	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse: B. aus künstlicher Spinnmasse	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1290	129	53.09 ex 53.10	53.09-00 53.10-20	Garne aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1301	130 A	50.04 50.07 A	50.04-10, 90 50.07-10	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide: A. Seidengarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	26,8
42.1305	130 B	50.05 50.07 B, C	50.05-10, 90, 99	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide:	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	40,2

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1305 (Forts.)	130 B	50.07 B, C	50.07-90 50.07-99	B. Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne C. Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide			
42.1310	131	ex 57.07	57.07-90	Sisalgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	24,8
42.1320	132	ex 57.07	57.07-20	Papiergarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	3,1
42.1330	133	57.07 A	57.07-01, 03, 07	Hanffasern und andere pflanzliche Spinnstoffe	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	428
42.1340	134	52.01	52.01-10, 90	Metallgarne	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1350	135	53.12	53.12-00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1360	136	50.09 ex 59.17	50.09-01, 20, 31, 39, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 62, 64, 66, 68, 80 59.17-21	Gewebe aus Seide	China Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	56,8 —	— 77,4
42.1370	137	ex 58.04 ex 58.05	58.04-05 58.05-20	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05, aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	2,1
42.1380	138	57.11	57.11-10, 20, 90	Gewebe aus Hanf, aus pflanzlichen Spinnstoffen und aus Papiergarnen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	25,8
42.1390	139	52.02	52.02-00	Gewebe aus Metall- oder metallisierten Fäden	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1400	140	ex 60.01	60.01-98	Andere Gewirke als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	1
42.1410	141	ex 62.01	62.01-99	Andere Decken als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	4,1

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1420	142	ex 58.02	58.02-78, 88	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern und andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinnstoffen	China Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	141,4 —	— 141,4
42.1440	144	ex 59.02	59.02-45	Filz aus groben Tierhaaren	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	10
42.1451	145 A	ex 59.04	59.04-23	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Manilahanf	Philippinen Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	89,8 —	— 89,8
42.1455	145 B	ex 59.04	59.04-50	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Hanf	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	143,4
42.1461	146 A	ex 59.04	59.04-31	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern	Brasilien Mexiko Jedes der anderen Länder oder Gebiete des Anhangs IV	262,1 262,1 —	— — 262,1
42.1465	146 B	ex 59.04	59.04-35, 38	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A	Brasilien Mexiko Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	12,4 12,4 —	— — 12,4
42.1520	152	ex 59.02 A	59.02-31	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: genadelt, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03, weder getränkt noch gestrichen, andere als für Bodenbeläge	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	3,1
42.1560	156	60.05 ex A	60.05-21, 38	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Blusen und Pullover aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	9,3

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.1570	157	ex 60.04	60.04-09, 16, 29, 90	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterkleidung, andere als die der Kategorien 1 bis 123	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	6,2
42.1580	158	60.05 ex A	60.05-27, 28, 35, 36, 44, 45, 50, 74, 79, 81, 83, 85, 90	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberkleidung und Beklei- dungszubehör, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156	Jedes der Länder oder Ge- biete des An- hangs IV	—	12,4
42.1590	159	61.02 ex B 61.06 A 61.07 A	61.02-47, 76 61.06-10 61.07-10	Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: II. Kleider, Blusen und Hemd- blusen aus Seide, Schappe- seide oder Bourretteseide, aus Geweben Schals, Umschlagtücher, Hals- tücher, Kragenschoner, Kopf- tücher, Schleier und ähnliche Waren: aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten: aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Län- der oder Ge- biete des An- hangs IV	—	104,2
42.1600	160	61.05 B II	61.05-91	Taschentücher und Zierta- schentücher: aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Jedes der Län- der oder Ge- biete des An- hangs IV	—	2,1
42.1610	161	61.01 ex B 61.02 ex B 61.03 ex A	61.01-ex 32, 38, 48, 58, 68, 78, 88, 99 61.02-ex 28, 34, 41, 45, 55, 64, 74, 83, 89, 99 61.03-16	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere Oberkleidung für Frauen, Mäd- chen und Kleinkinder: B. andere: Oberkleidung aus Gewe- ben, für Männer und Kna- ben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder (einschließlich Säuglinge), andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159 Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden III. aus Leinen und Ramie	Jedes der Län- der oder Ge- biete des An- hangs IV	—	103,2

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
42.2200	220	63.01	63.01-10, 90	Gebrauchte Kleidung	Jedes der Länder oder Gebiete des Anhangs IV	—	5,2

ANHANG III

Liste der in Artikel 1 genannten Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder
(1)	(2)	(3)	
47.0010	57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0020	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht: I. von weniger als 310 g II. von 310 g bis 500 g III. von mehr als 500 g B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0030	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche: I. Teppiche, aus Kokosfasern	Indien, Sri Lanka, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0040	58.02	II. andere: ex a) Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0050	58.02	ex b) Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0060	ex 58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0070	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder
47.0080	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03: II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht: a) von weniger als 310 g b) von 310 g bis 500 g c) von mehr als 500 g	Indien, Thailand, die in Anhang V aufgeführten Länder

ANHANG IV

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	370 Madagaskar	604 Libanon
066 Rumänien	373 Mauritius	608 Syrien
204 Marokko	375 Komoren ⁽²⁾	612 Irak
208 Algerien	378 Sambia	616 Iran
212 Tunesien	382 Simbabwe	628 Jordanien
216 Libyen	386 Malawi ⁽²⁾	632 Saudi-Arabien
220 Ägypten	391 Botsuana ⁽²⁾	636 Kuwait
224 Sudan ⁽²⁾	393 Swasiland	640 Bahrain
228 Mauretanien	395 Lesotho ⁽²⁾	644 Katar
232 Mali ⁽²⁾	412 Mexiko	647 Vereinigte Arabische Emirate
236 Burkina Faso ⁽²⁾	416 Guatemala	649 Oman
240 Niger ⁽²⁾	421 Belize	652 Nordjemen ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	424 Honduras	656 Südjemen ⁽²⁾
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	428 El Salvador	660 Afghanistan ⁽²⁾
248 Senegal	432 Nicaragua	662 Pakistan
252 Gambia ⁽²⁾	436 Costa Rica	664 Indien
257 Guinea Bissau ⁽²⁾	442 Panama	666 Bangladesh ⁽²⁾
260 Guinea ⁽²⁾	448 Kuba	667 Malediven ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	669 Sri Lanka
268 Liberia	452 Haiti ⁽²⁾	672 Nepal ⁽²⁾
272 Elfenbeinküste	453 Bahamas	675 Bhutan ⁽²⁾
276 Ghana	456 Dominikanische Republik	676 Birma
280 Togo ⁽²⁾	450 Antigua und Barbuda	680 Thailand
284 Benin ⁽²⁾	460 Dominica	684 Laos ⁽²⁾
288 Nigeria	464 Jamaika	690 Vietnam
302 Kamerun	465 St. Lucia	696 Kambodscha
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	467 St. Vincent	700 Indonesien
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	469 Barbados	701 Malaysia
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	703 Brunei Darussalam
314 Gabun	473 Grenada	706 Singapur
318 Kongo	480 Kolumbien	708 Philippinen
322 Zaire	484 Venezuela	720 China
324 Ruanda ⁽²⁾	488 Guyana	728 Südkorea
328 Burundi ⁽²⁾	492 Surinam	801 Papua-Neuguinea
330 Angola	500 Ecuador	803 Nauru
334 Äthiopien ⁽²⁾	504 Peru	806 Salomonen
338 Dschibuti ⁽²⁾	508 Brasilien	807 Tuvalu
342 Somalia ⁽²⁾	512 Chile	812 Kiribati
346 Kenia	516 Bolivien	815 Fidschi
350 Uganda ⁽²⁾	520 Paraguay	816 Wanuatou
352 Tansania ⁽²⁾	524 Uruguay	817 Tonga ⁽²⁾
355 Seychellen und zugehörige Gebiete ⁽²⁾	528 Argentinien	819 Westsamoa ⁽²⁾
366 Mosambik	600 Zypern	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang V aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und dazugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland ⁽¹⁾
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 455 Westindien
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽²⁾
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

⁽²⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

*ANHANG V***Liste der wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	342 Somalia
232 Mali	350 Uganda
236 Burkina Faso	352 Tansania
240 Niger	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
244 Tschad	375 Komoren
247 Republik Kap Verde	386 Malawi
252 Gambia	391 Botsuana
257 Guinea-Bissau	395 Lesotho
260 Guinea	452 Haiti
264 Sierra Leone	652 Nordjemen
280 Togo	656 Südjemen
284 Benin	660 Afghanistan
306 Zentralafrikanische Republik	666 Bangladesch
310 Äquatorialguinea	667 Malediven
311 São Tomé und Príncipe	672 Nepal
324 Ruanda	675 Bhutan
328 Burundi	684 Laos
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3926/86 DES RATES

vom 16. Dezember 1986

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel I bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können im allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und 1990 dann eine umfassende Überprüfung des genannten Systems stattfinden solle.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Gemeinschaft hat anlässlich der Verlängerung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen um ein zweites Jahrzehnt vorgesehen, 1985 eine Prüfung seiner Funktionsfähigkeit vorzunehmen und sich als notwendig erweisende Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Erfahrung der ersten fünfzehn Anwendungsjahre zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Tabak, löslichen Kaffee und Ananaskonserven.

Ab 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Zollpräferenzen an. Die vorgesehenen Mengen für Präferenzeinfuhren 1986 sind entsprechend erhöht worden; in diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Mengen auch für 1987 zu erhöhen.

Für die in ECU ausgedrückten Beträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der Liste in Anhang V enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 109.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

Zugang zu den Gemeinschaftszollkontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Um der Entwicklung der Einfuhren der Kontingentswaren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen.

Bei den Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtung zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 60 v. H. ihrer ursprünglichen Quoten nachzukommen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates ⁽¹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der

Kommission ⁽²⁾, ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Kontingente und/oder anderen Präferenzgrenzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederverwendung der Zollsätze zu treffen, sobald der Plafond erreicht ist.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten zu den jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ⁽³⁾ festgelegt wird.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1445/72 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3065/75 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1736/75 ⁽⁶⁾ anzuwenden sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Grönland wird freier Zugang unter bestimmten Bedingungen gewährt, die in ein besonderes Fischereiabkommen zwischen der EWG und Grönland und in dazugehörige Vorschriften aufgenommen werden; für den Fall, daß diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, werden die Erzeugnisse geeigneten Einfuhrmaßnahmen unterworfen.

Es erscheint daher nicht notwendig, diese Erzeugnisse in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung einzubeziehen —

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ERZEUGNISSE DER KAPITEL 1 BIS 24 DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS, DEREN EINFUHR KEINEN MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN IST

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden für die Waren des Anhangs II bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

(3) Für die Waren des Anhangs IV mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben, die durch „bT“, „ZZu“ oder „ZMe“ bezeichnet sind.

(4) Die Zulassung zu der Präferenzregelung für Tequila, Pisco und Singani der Tarifstelle 22.09 C V ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren von Absatz 2 zweiter Unterabsatz ausgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75.

(2) Für die kontingentierten Waren des Abschnitts II übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angeordneten Einfuhren.

ABSCHNITT II

GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE

A. Unverarbeiteter Tabak, anderer als „flue-cured“-Virginia, mit Ausnahme von „sun-cured“-Orienttabak

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 18 500 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak, anderer, mit Ausnahme von „sun-cured“-Orienttabak, der Tarifstelle 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 14 v. H., jedoch mindestens 28 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 31 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird ferner der Zoll für die Einfuhr von anderem Tabak als „flue-cured“-Virginia der Tarifstelle 24.01 ex A und für Tabak der Tarifstelle 24.01 ex B (NIMEXE-Kennziffern 65 und 69) mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme Chinas, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 4

(1) Eine erste Rate in Höhe von 17 208 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 292 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 5

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 7 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 gelten die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

B. Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured“

Artikel 8

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 66 950 Tonnen für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured“ der Tarifstelle 24.01 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 6 v. H., jedoch mindestens 16 ECU je 100 kg Nettogewicht und höchstens 27 ECU je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird der Zoll im Rahmen dieses Zollkontingents vollkommen ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme von China, vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, ausgestellt von einer der Behörden, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2946/86 ⁽²⁾, aufgeführt sind.

Für Länder und Gebiete, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung, jedoch nicht in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 aufgeführt sind, ist die Zulassung zu diesem Zollkontingent an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 8.

Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des Unterabsatzes 2 ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Eine erste Rate in Höhe von 65 750 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 12 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I angeführten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 10

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 9 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 12 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2, und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 11

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 gelten die gemäß Artikel 10 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 7. November 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 25. Oktober 1987 15 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 7. November 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 25. Oktober 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

C. Löslicher Kaffee

Artikel 13

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 19 200 Tonnen für die Einfuhr von löslichem Kaffee der Tarifstelle 21.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Ware die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die aufgrund einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 14

(1) Eine erste Rate in Höhe von 17 240 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 17 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 960 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 15

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 14 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 17 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertrage-

nen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. der ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 16

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 gelten die gemäß Artikel 15 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 jeweils 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

D. Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 18

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 47 320 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachter Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 v. H. ausgesetzt, zuzüglich der Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgelegten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 19

(1) Eine erste Rate in Höhe von 42 900 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 22 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 4 420 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 20

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 19 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 22 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene

Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vorhundertatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 gelten die gemäß Artikel 20 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. September 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. August 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. September 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. August 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

E. Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen

Artikel 23

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 32 850 Tonnen

für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet: ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb). Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 v. H. ausgesetzt, zuzüglich einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichts und bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 v. H. des Gewichts.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Für die Anwendung dieses Abschnitts wird der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegt.

Artikel 24

(1) Eine erste Rate in Höhe von 31 035 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 27 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Spalte 6 des Anhangs I genannten Mengen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 815 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 25

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 27 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu

90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann durch Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 60 v. H. oder einen höheren Vomhundertsatz seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 26

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 27 gelten die gemäß Artikel 25 gezogenen zusätzlichen Quoten bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird. Auf Antrag der Kommission können sie auch eine vorzeitige Übertragung vornehmen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1987 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

ABSCHNITT III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 5, 9, 10, 14, 15, 19, 20, 24 und 25 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven und des Kontingents für nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens

- am 21. November 1987 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung der Artikel 7 und 12 erfolgten Übertragungen verbleibt,
- am 15. Oktober 1987 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung der Artikel 17 und 27 erfolgten Übertragungen verbleiben,
- am 15. September 1987 über den Reservebetrag, der nach den in Anwendung von Artikel 22 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß den Artikeln 5, 10, 15, 20 und 25 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1988 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1987 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

Artikel 30

- (1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Quoten.
- (2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein den Artikeln 3, 8, 13, 18 und 23 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.
- (3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 31

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in ECU wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 32

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in den Artikeln 1, 3, 8, 13, 18 und 23 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 33

- (1) Um die Anwendung von Artikel 32 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.
- (2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kom-

mission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 34

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 32 und 33 unberührt.

Artikel 35

Die Kommission trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den jährlichen Stand der Anrechnungen bei 100 % veröffentlicht.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. HOWE

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten sind

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Zollsatz	Globalgemeinschaftszollkontingente	
				Menge des Kontingents (in Tonnen)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
50.0010	ex 20.06 B II a) 5, b) 5, c) 1 dd) und c) 2 bb) (20.06-ex 38, ex 39, ex 65, ex 67, ex 91, ex 99)	Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	12 % + (Ab)	47 320 (Reserve: 4 420)	BNL 4 000 DK 1 000 D 18 800 GR 360 E 3 300 F 2 400 IRL 240 I 1 200 P 100 UK 11 500
50.0020	ex 20.06 B II a) 5, b) 5, c) 1 dd) und c) 2 bb) (20.06-ex 38, ex 39, ex 65, ex 67, ex 91, ex 99)	Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	15 % + (Ab)	32 850 (Reserve: 1 815)	BNL 4 350 DK 880 D 13 300 GR 50 E 1 200 F 250 IRL 200 I 1 470 P 75 UK 9 260
50.0030	21.02 ex A (21.02-11)	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen: — Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener „löslicher Kaffee“, in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9 %	19 200 (Reserve: 1 960)	BNL 1 273 DK 35 D 2 567 GR 300 E 45 F 237 IRL 33 I 45 P 5 UK 12 700
50.0040	24.01 ex A (24.01-02, 09)	Unverarbeiteter Tabak der Sorte „Virginia flue-cured“	6 % mit min. 16 ECU und max. 27 ECU/ 100 kg	66 950 (Reserve: 1 200)	BNL 7 098 DK 1 501 D 10 110 GR 500 E 4 750 F 1 090 IRL 1 944 I 3 555 P 1 000 UK 34 202
50.0050	24.01 ex B (24.01-61, 63, 71, 73, 74, 76, 77, 78)	Unverarbeiteter Tabak, anderer, ausgenommen, „sun-cured“-Orienttabak	14 % mit min. 28 ECU und max. 31 ECU/ 100 kg	18 500 (Reserve: 1 292)	BNL 3 700 DK 795 D 2 055 GR 18 E 8 270 F 1 720 IRL 18 I 37 P 315 UK 280

ANHANG II

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden
(a) (b) (c)

Laufende Nr.	Numerus des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
	01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
		A. Pferde:	
52.0010		II. zum Schlachten (d)	2 %
52.0020		III. andere	12 %
	02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
		A. Fleisch:	
		III. von Schweinen:	
52.0030		b) anderes	frei
		B. Schlachtabfall:	
		II. anderer:	
52.0033		a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5 %
52.0035		b) von Rindern:	
		2. anderer	2 %
	02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
52.0040		ex A. von Haustauben	5 %
52.0050		ex B. von Haarwild	frei
		C. andere:	
52.0060		ex I. Froschschenkel	frei
52.0070		II. andere	frei
	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
		A. Süßwasserfische:	
		I. Forellen und andere Salmoniden:	
52.0075		a) Forellen	10 %
		B. Seefische:	
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
52.0080		e) Haie	4 % (**)
52.0090		g) Atlantischer Heilbutt und Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
		y) andere:	
52.0100		— Zierfische	frei (**)
		II. Filets:	
		b) gefroren:	
52.0110		10. von Haien (<i>Squalus</i> spp.)	10 % (**)

NB: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich am Ende dieses Anhangs.

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Grönland fallen nicht unter die Präferenzen.

(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0120	03.01	B. II. b) ex 17. von Heilbutten	10 % (**)
52.0130	(Fortsetzung)	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
	03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
		A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
52.0140		d) Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	10 % (**)
52.0150		e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 % (**)
52.0160		ex f) Fische der Art <i>Clupea elisha</i> , in Salzlake	8 % (**)
		II. Filets:	
		ex d) andere:	
52.0170		— Fische der Art <i>Clupea elisha</i> , in Salzlake	10 % (**)
	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
		A. Krebstiere:	
		I. Langusten	7 % (**)
		II. Hummer (<i>Homarus</i> -Arten):	
52.0190		a) lebend	4 % (**)
		b) andere:	
52.0200		1. ganze Hummer	4 % (**)
52.0210		2. andere	4 % (**)
52.0220		III. Krabben und Süßwasserkrebse	4 % (**)
		IV. Garnelen:	
52.0230		a) Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	4 % (**)
52.0240		c) andere	4,5 % (**)
		V. andere	
52.0250		ex b) andere:	
		— <i>Peurullus</i> spp.	4 % (**)
		B. Weichtiere:	
52.0260		II. Miesmuscheln	5,5 % (**)
		IV. andere:	
		a) gefroren:	
		1. Kalmare:	
52.0270		aa) <i>Loligo</i> spp.	4 % (**)
52.0280		bb) <i>Todarodes sagittatus</i>	4 % (**)
52.0300		2. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeleti</i>	5,5 % (**)
52.0310		3. Kraken der Gattung <i>Octopus</i>	4 % (**)
52.0320		4. Pilgermuscheln (<i>Pecten maximus</i>)	4 % (**)
52.0330		5. Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	4 % (**)
52.0340		6. andere	4 % (**)
52.0350		b) andere	4 % (**)
52.0360	04.06	Natürlicher Honig	25 %
	04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
52.0370		— Gelée royale	4 %
52.0375		— andere	2 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0380	05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere	frei
52.0390 52.0400	05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: A. Bettfedern und Daunen: II. andere	frei
52.0410	05.13	Meerschwämme: B. andere	frei
52.0420	06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser: II. andere	6 %
52.0430	ex D. andere:	— Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	8 %
52.0440		— Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, Wurzeln und Stecklinge, ausgenommen Azaleen, Rosen, Freilandstauden und Pilzmyzel	12 %
52.0445	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Nelken	22 %
52.0450		— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
52.0460		ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
52.0470		ex B. andere: — Schnittblumen, nur getrocknet	7 %
52.0480		— andere Schnittblumen	15 %
52.0490	06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03: B. andere: I. frisch	7 %
52.0500		II. nur getrocknet	2 %
52.0510		III. andere	14 %
52.0520	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln: III. Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	13 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0525	07.01 (Fortsetzung)	ex K. Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12 %
		T. andere:	
52.0530		ex I. Zucchini (Courgettes) vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0535		ex II. Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
		ex III. andere:	
52.0540		— Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench); Stengel vom Pflenderrettichbaum (<i>Moringa oleifera</i>) („Drumsticks“)	frei
52.0545		— Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
52.0550		— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
	07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
		ex B. andere:	
52.0560		— Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	13 %
	07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
		ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
52.0570		— Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	frei
52.0575		— Bambussprossen	6 %
	07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
		ex B. andere:	
52.0580		— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
52.0590		— Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	frei
52.0600		— Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	11 %
52.0610		— Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger	12 %
	07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
		B. andere:	
		I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten):	
52.0620		— Kichererbsen der Art „ <i>Cicer arietinum</i> “	frei
52.0630		— andere	frei
52.0640		— Bohnen der „ <i>Phaseolus</i> -Arten“	2 %
		III. andere:	
52.0650		— Traubenerbsen der Art „ <i>Cajanus Cajan</i> “	frei
52.0660		— andere	3 %
	07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
52.0670		B. andere	frei
	08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	

(1)	(2)	(3)	(4)
	08.01 (Fortsetzung)	ex A. Datteln:	
52.0680		— für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol, und solche, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (d)	8 %
		ex B. Bananen:	
52.0690		— getrocknet	frei
52.0700		D. Avocatofrüchte	6 %
52.0710		E. Kokosnüsse	frei
		H. andere:	
52.0720		— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
52.0730		— Mangofrüchte	4 %
	08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
		B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
52.0733		ex I. Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.0735		ex II. andere, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
		ex E. andere:	
52.0740		— Limonen und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> var. <i>Lumio</i> und var. <i>Limetta</i>)	9,6 %
	08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
52.0750		D. Pistazien	frei
52.0760		E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
52.0770		F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
52.0780		ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
	08.07	Steinobst, frisch:	
52.0790		E. andere	7 %
	08.08	Beeren, frisch:	
52.0800		C. Heidelbeeren (Früchte vom <i>Vaccinium myrtillus</i>)	frei
52.0810		E. Papaya-Früchte	frei
		F. andere:	
52.0820		I. Früchte von <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3 %
52.0825		II. andere	5 %
	ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
52.0830		— Früchte von Hagebutten	frei
52.0840		— Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
52.0850		— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %
	08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
52.0860		ex B. — Heidelbeeren (Früchte vom <i>Vaccinium myrtillus</i>)	7 %
52.0870		— Brombeeren	8 %

(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0880	08.10 (Fortsetzung)	C. Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	2 %
		ex D. andere:	
52.0890		— Quitten	10 %
52.0900		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
52.0910		— Früchte von Hagebutten	frei
	08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
52.0920		C. Papaya-Früchte	frei
52.0930		D. Heidelbeeren (Früchte vom <i>Vaccinium myrtillus</i>)	2 %
		E. andere:	
52.0940		— Quitten	4 %
52.0950		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
52.0960		A. Aprikosen	5,5 %
52.0965		ex D. Birnen	4 %
52.0970		E. Papaya-Früchte	frei
		ex G. andere:	
52.0980		— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
52.0990		— Früchte von Hagebutten	frei
	08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
52.1000			
	09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
		A. Kaffee:	
		I. nicht geröstet:	
52.1005		a) nicht entkoffeiniert	4,5 %
52.1010		b) entkoffeiniert	8 %
		II. geröstet:	
52.1020		a) nicht entkoffeiniert	11,5 %
52.1030		b) entkoffeiniert	12,5 %
52.1040		B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	7 %
52.1050		C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	13 %
	09.02	Tee:	
52.1060		A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
	09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:	
		A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
		I. Pfeffer der Gattung „Piper“:	
52.1070		b) andere	3 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1080	09.04 (Fortsetzung)	A. II. Früchte der Gattung „Capsicum“ und „Pimenta“: c) andere	5 %
52.1090		B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Früchte der Gattung „Capsicum“	5 %
52.1100		II. andere	4 %
52.1110	09.06	Zimt und Zimtblüten: A. gemahlen	frei
52.1120		B. andere	frei
52.1130	09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10 %
52.1140	09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. andere: a) Muskatnüsse	frei
52.1150		B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Muskatnüsse	frei
52.1160		II. Muskatblüte	frei
52.1170	09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
52.1180		II. Sternanisfrüchte	7 %
52.1190		III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte: b) andere: 2. andere	frei
52.1200		B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Sternanisfrüchte	7 %
52.1210		III. andere	frei
52.1220	09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze: A. Thymian: I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: b) andere	11 %
52.1230		II. gemahlen oder sonst zerkleinert	13 %
52.1240		B. Lorbeerblätter	12 %
52.1250		F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift I b) zu Kapitel 9: I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1260		II. gemahlen oder sonst zerkleinert: b) andere	3 %
52.1270	11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	2 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	11.04 (Fortsetzung)	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
52.1280		I. von Bananen	frei
52.1290		II. anderes:	
52.1300		— von Eßkastanien	7,5 %
		— anderes	2 %
	12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
52.1320		B. Süßholzwurzeln	frei
52.1330		C. Tonkabohnen	frei
	12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		C. Johannisbrotkerne:	
52.1360		I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1370		II. andere	6 %
52.1380		D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
	13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame:	
52.1390		A. Harze von Koniferen	frei
	13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
		A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
52.1400		III. von Quassiaholz	frei
52.1410		IV. von Süßholzwurzeln	frei (*)
52.1420		V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
52.1430		VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
52.1440		VIII. andere:	
		a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei
		B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
52.1450		ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
52.1460		ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
		C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
52.1470		I. Agar-Agar	frei
52.1480		II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
	14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
		A. Korbweiden:	
52.1490		II. andere	frei
52.1500		B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
	15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
52.1510		A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
		II. andere	frei
52.1520		B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d)	frei
52.1530		C. andere	4 %
	15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
		A. Leberöle von Fischen:	
52.1540		I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
	15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
52.1550		A. Wollfett, roh	frei
52.1560		B. andere	frei
52.1570	15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
	15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
52.1580		B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
		C. Rizinusöl:	
52.1590		II. anderes	6 %
		D. andere Öle:	
		I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (d):	
		a) roh:	
52.1600		1. Palmöl	2,5 %
52.1610		ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
		b) andere:	
52.1620		ex 2. andere: — Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
		II. andere:	
		a) Palmöl:	
52.1630		1. roh	4 %
52.1640		2. anderes	12 %
		b) andere:	
52.1650		1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
		2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
		ex aa) roh:	
52.1660		— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
		ex bb) andere:	
52.1670		— Palmkernöl und Kokosöl	13 %

(d) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
	15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
52.1680		A. Stearinsäure	frei
52.1690		B. Ölsäure	3 %
52.1700		C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
52.1710		D. technische Fettalkohole	5 %
	15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen:	
52.1720		A. Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen	frei
52.1730		B. anderes, einschließlich synthetisches Glycerin	frei
	15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
52.1740		A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1750		B. in anderer Aufmachung	11 %
	15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
52.1760		A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
52.1770		B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: II. andere	frei
	15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
52.1780		B. anderes	frei
	15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
52.1790		A. Degras	frei
		B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: II. andere:	
52.1800		a) Öldraß und Soapstock	frei
52.1810		b) andere	frei
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
		A. aus Lebern:	
52.1820		I. von Gänsen oder Enten	14 %
		B. andere:	
		II. von Wild oder Kaninchen:	
52.1830		— von Wild	8 %
52.1840		— von Kaninchen	14 %
		III. andere:	
		b) andere:	
		1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: ex bb) andere:	
52.1850		— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
		2. andere:	
		aa) von Schafen oder Ziegen:	
52.1860		— von Schafen	18 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1870	16.02	B. III. b) 2. aa) — von Ziegen	16 %
52.1880	(Fortsetzung)	bb) andere	16 %
	16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
52.1890		B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
52.1900		C. von 1 kg oder weniger	5 %
	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
		A. Kaviar und Kaviarersatz:	
52.1910		I. Kaviar (Störrogen)	12 % (**)
52.1920		II. andere	14 % (**)
52.1930		B. Salmoniden	4 % (**)
		ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
52.1940		— Boniten	18 % (**)
52.1945		— Makrelen	19 % (**)
		G. andere:	
52.1950		I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 % (**)
52.1960		II. andere	9 % (**)
	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
52.1970		A. Krabben	6 % (**)
52.1980		ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Landschnecken	6 % (**)
	17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
52.1990		A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichts- hundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
52.2000		B. Kaugummi	2 % + bT höchstens 23 %
52.2010		C. sogenannte „weiße Schokolade“	4 % + bT höchstens 27 % + ZZu
52.2020		D. andere	6 % + bT höchstens 27 % + ZZu
52.2030	18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
52.2035	18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	8 %
52.2040	18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	9 %
	18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
52.2050		A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
52.2060		C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 % + bT höchstens 27 % + ZZu

(1)	(2)	(3)	(4)
	19.02	Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
52.2070		B. andere: I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei + bT
52.2080		II. andere: — Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „papad“)	frei
52.2090		— andere	frei + bT
52.2100	ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	2 % + bT
52.2110	19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	frei + bT
52.2120	19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
52.2130		A. Knäckebrötchen	frei + bT höchstens 24 % + ZMe
52.2140		B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 % + ZMe
52.2150		C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
		D. andere	4 % + bT
52.2160	19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	frei + bT
52.2170	20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex C. andere, ausgenommen „Mixed Pickles“, Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
52.2180	20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: B. Trüffel	14 %
52.2190		D. Spargel	20 %
52.2200		E. Sauerkraut	15 %
52.2210		ex F. Kapern	12 %
52.2220		ex H. andere, einschließlich Gemische: — Stengel vom Pferderettichbaum (<i>Moringa oleifera</i>) („Drumsticks“)	frei
52.2225		— Bambussprossen	11 %
52.2230	20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
52.2240		ex B. andere: — Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
		B. andere:	
		ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
52.2250		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
		ex II. andere:	
52.2260		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
	20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht muse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
		B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
52.2270		ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + (Ab)
52.2280		ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 % + (Ab)
52.2290		ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
		C. andere:	
		I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
		ex b) andere:	
52.2300		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
		ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
52.2310		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ...	8 % + (Ab)
		ex III. andere:	
52.2320		— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ...	8 %
	20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
		A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		I. von mehr als 1 kg:	
52.2330		— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 % (*)
52.2340		— andere	6 %
		II. von 1 kg oder weniger:	
52.2350		— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 % (*)
52.2360		— andere	6 %
		B. andere:	
		I. mit Zusatz von Alkohol:	
52.2370		a) Ingwer	10 %
		b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		1. von mehr als 1 kg:	
52.2380		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
52.2390		bb) andere	10 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.06 (Fortsetzung)	B. I. b) 2. von 1 kg oder weniger:	
52.2400		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
52.2410		bb) andere	10 %
		c) Weintrauben:	
52.2420		1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2430		2. andere	25 %
		d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
		1. von mehr als 1 kg:	
52.2440		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2450		bb) andere	25 %
		2. von 1 kg oder weniger:	
52.2460		aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2470		bb) andere	25 %
		e) andere Früchte:	
52.2480		ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
52.2490		ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
		f) Gemische von Früchten:	
52.2500		1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
52.2510		2. andere	25 %
		II. ohne Zusatz von Alkohol:	
		a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
52.2520		2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + (Ab)
52.2530		3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)(*)
52.2540		4. Weintrauben	18 % + (Ab)(*)
		ex 8. andere Früchte:	
52.2550		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 % + (Ab)
52.2560		— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	7 % + (Ab)
		9. Gemische von Früchten:	
		ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
52.2570		— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	9 % + (Ab)
		b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
52.2580		2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 % + (Ab)
52.2590		3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 % + (Ab)(*)
52.2600		4. Weintrauben	19 % + (Ab)(*)
		ex 8. andere Früchte:	
52.2610		— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7 % + (Ab)

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.06 (Fortsetzung)	B. II. b) 9. Gemische von Früchten: ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt: — Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	7 %+(Ab)
52.2620			
		c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
52.2630			
		ex ee) Gemische von Früchten: — Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
52.2640			
		2. von weniger als 4,5 kg: ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten: — Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 %
52.2650			
		— Gemische aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	10 %
52.2660			
	20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm ³ : III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — aus Früchten der Tarifstelle 08.01 A	frei
52.2670			
		— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
52.2680			
		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Datteln, Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2690			
		ex b) andere: — aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %+(Ab)
52.2700			
		— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %+(Ab)
52.2710			
		B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm ³ oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
52.2740			
		3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft	13 %(*)
52.2750			

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.07 (Fortsetzung)	B. II. a) 3. ex bb) andere:	
52.2760		— ausgenommen Zitronensaft	13 % (*)
		4. aus Ananas:	
52.2770		aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17% + (Ab)(*)
52.2780		bb) andere	17 % (*)
		6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
		ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
52.2790		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2800		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 %
		ex bb) andere:	
52.2810		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2820		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	18 %
		7. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusam- men mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrau- ben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Apri- kosen und Pfirsichen enthalten:	
52.2830		11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
52.2840		22. andere	18 % (*)
		b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
		2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
52.2850		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Ge- wichtshundertteilen	8 % + (Ab)
52.2860		bb) andere	8 %
		4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
52.2870		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Ge- wichtshundertteilen	14% + (Ab)(*)
52.2880		bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	14 % (*)
52.2890		cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 % (*)
		5. aus Ananas:	
52.2900		aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Ge- wichtshundertteilen	17% + (Ab)(*)
52.2910		bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	17 % (*)
52.2920		cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
		7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
		ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
52.2930		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
52.2940		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 % + (Ab)
		ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshun- dertteilen oder weniger:	
52.2950		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2960		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	17 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	20.07 (Fortsetzung)	B. II. b) 7. ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
52.2970		— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
52.2980		— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ...	18 %
		8. Gemische:	
		ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
52.2990		11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17%+(Ab)(*)
52.3000		22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.3010		33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 % (*)
	21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
52.3020		ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
52.3030		B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
52.3040		C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere	2 % + bT
52.3050		D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: II. andere	2 % + bT
	21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
		A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
52.3060		I. von 1 kg oder weniger	frei
52.3070		II. von mehr als 1 kg	frei
52.3080		B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7 %
	21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
52.3090		B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
		ex C. andere:	
52.3100		— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	7 %
52.3110		— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
	21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
52.3120		A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11 %
52.3130		B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
	21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
		A. Hefen, lebend:	
52.3140		I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
		II. Backhefen:	
52.3150		a) getrocknet	4 % + bT
52.3160		b) andere	4 % + bT
52.3170		III. andere	10 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	21.06 (Fortsetzung)	B. Hefen, nicht lebend:	
52.3180		I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
52.3190		II. andere	frei
52.3200		C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	3 %
	21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	
52.3210		I. Mais	3 % + bT
52.3220		II. Reis	3 % + bT
52.3230		III. anderes	2 % + bT
		G. andere:	
		I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
		a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
		ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
52.3250		— Palmenherzen	7 %
52.3255		— Getrocknetes Plasma, gewonnen aus frischem Blut von Rindern nach Zugabe von Natriumcitrat mit einem Gesamtproteingehalt von wenigstens 73,3 und höchstens 90 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	frei
	22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
52.3260		A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
	22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
52.3270		A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 %
52.3280	22.03	Bier	14 %
	22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
		C. alkoholische Getränke:	
		V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
		ex a) von 2 Liter oder weniger:	
52.3290		— Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
52.3300		B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei (**)
	23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
52.3310		B. von Hülsenfrüchten	3 %

(1)	(2)	(3)	(4)
	23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
52.3320		B. andere	frei
	23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
52.3330		A. Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	frei
52.3340		C. andere	3 %
	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
52.3350		A. Zigaretten	82 % (*)
52.3360		B. Zigarren und Zigarillos	41 % (*)
52.3370		C. Rauchtabak	100 % (*)
52.3380		D. Kautabak und Schnupftabak	45 % (*)
52.3390		E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	18 % (*)

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	432 Nicaragua	612 Irak
066 Rumänien	436 Costa Rica	616 Iran
204 Marokko	442 Panama	628 Jordanien
208 Algerien	448 Kuba	632 Saudi-Arabien
212 Tunesien	449 St. Christopher und Nevis	636 Kuwait
216 Libyen	453 Bahamas	640 Bahrain
220 Ägypten	456 Dominikanische Republik	644 Katar
228 Mauretanien	459 Antigua und Barbuda	647 Vereinigte Arabische Emirate
248 Senegal	460 Dominica	649 Oman
268 Liberia	464 Jamaika	662 Pakistan
272 Elfenbeinküste	465 St. Lucia	664 Indien
276 Ghana	467 St. Vincent	669 Sri Lanka
288 Nigeria	469 Barbados	676 Birma
302 Kamerun	472 Trinidad und Tobago	680 Thailand
314 Gabun	473 Grenada	690 Vietnam
318 Kongo	480 Kolumbien	696 Kambodscha
322 Zaire	484 Venezuela	700 Indonesien
330 Angola	488 Guyana	701 Malaysia
346 Kenia	492 Surinam	703 Brunei Darussalam
366 Mosambik	500 Ecuador	706 Singapur
370 Madagaskar	504 Peru	708 Philippinen
373 Mauritius	508 Brasilien	720 China
378 Sambia	512 Chile	728 Südkorea
382 Simbabwe	516 Bolivien	801 Papua-Neuguinea
393 Swasiland	520 Paraguay	803 Nauru
412 Mexiko	524 Uruguay	806 Salomonen
416 Guatemala	528 Argentinien	807 Tuvalu
421 Belize	600 Zypern	812 Kiribati
424 Honduras	604 Libanon	815 Fidschi
428 El Salvador	608 Syrien	816 Wanuatou

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland ⁽¹⁾
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ⁽²⁾
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

⁽²⁾ Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der Waren, die in Artikel 1 Absatz 3 genannt sind (a)

Laufende Nr.		
57.0010	01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
57.0020	01.04 A II	Reinrassige Zuchttiere, Ziegen, lebend (b)
57.0030	01.06	Andere Tiere, lebend
57.0040	02.01 A I	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0050	02.01 A III b)	Fleisch von Schweinen, anderes als von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0060	02.01 B II a)	Schlachtabfall von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0070	02.01 B II b)	Schlachtabfall von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0080	02.01 B II d)	anderer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0090	02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0100	02.06 A	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
57.0110	02.06 C I b)	Schlachtabfall von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0120	02.06 C II b)	Schlachtabfall von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0130	02.06 C III	anderes Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
57.0140	KAPITEL 3	FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE
57.0150	04.05 A II	Eier in der Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht
57.0160	04.06	Natürlicher Honig
57.0170	04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0180	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0190	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
57.0200	07.01 A	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
57.0210	07.01 F	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
57.0220	07.01 G III	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)
57.0226	ex 07.01 K	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar
57.0230	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
57.0240	07.01 T	andere Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt
57.0250	07.02 B	andere Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren
57.0260	ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven (07.03 A)
57.0270	07.04 A	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

57.0280	ex 07.04 B	andere Gemüse oder Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven
57.0290	07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
57.0300	07.06 B	Andere
57.0310	ex 08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, ausgenommen Bananen, frisch, und Ananas, frisch
	08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:
57.0313		ex I. Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September
57.0316		ex II. andere, vom 15. Mai bis 15. September
57.0320	08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet
57.0330	08.02 E	andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
57.0340	08.05 D	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0350	08.05 E	Pekan-(Hickory-)nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0360	08.05 F	Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet
57.0370	ex 08.05 G	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, ausgenommen Haselnüsse
57.0380	08.07 E	Anderes Steinobst, frisch
57.0390	08.08 C	Heidelbeeren (Früchte vom <i>Vaccinium myrtillus</i>)
57.0400	08.08 E	Papaya-Früchte, frisch
57.0410	08.08 F	Andere Beeren, frisch
57.0420	08.09	Andere Früchte, frisch
57.0430	ex 08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, ausgenommen Erdbeeren
57.0440	08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
57.0450	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet
57.0460	08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
57.0470	KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE
57.0480	10.06 A	Reis, zur Aussaat (b)
57.0490	11.04 A	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05
57.0500	11.04 B	Mehl von Früchten des Kapitels 8
57.0510	11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
57.0520	11.08 B	Inulin
57.0530	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER TARIFNUMMER 12.04

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

57.0540	KAPITEL 13	GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND -AUSZÜGE
57.0550	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0560	15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus
57.0570	15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
57.0580	15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
57.0590	15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
57.0600	15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
57.0610	ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A
57.0620	15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
57.0630	15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
57.0640	15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
57.0650	15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
57.0660	15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
57.0670	15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
57.0680	15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
57.0690	15.17 A	Degras
57.0700	15.17 B II	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifstelle 15.17 B I
57.0710	16.02 A I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus Lebern von Gänsen oder Enten
57.0720	16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen
57.0730	16.02 B III b) 1 bb)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, andere als Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa)
57.0740	16.02 B III b) 2	Anderes Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
57.0750	16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte
57.0760	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
57.0770	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
57.0780	17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
57.0790	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
57.0800	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN
57.0810	ex KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN, AUSGENOMMEN: SAFT AUS ANANAS DER TARIFSTELLEN 20.07 A III a) UND A III b)

57.0820	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUCKER-SIRUPE DER TARIFSTELLE 21.07 F
57.0830	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER TARIFNUMMERN UND -STELLEN 22.04, 22.05, 22.07 A UND 22.09 C I
57.0840	23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
57.0850	23.02 B	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten
57.0860	23.06 B	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als Erzeugnisse der Tarifstelle 23.06 A
57.0870	23.07 A	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren
57.0880	23.07 C	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art; andere als Erzeugnisse der Tarifstellen 23.07 A und B
57.0890	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

*ANHANG V***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	342 Somalia
232 Mali	350 Uganda
236 Burkina Faso	352 Tansania
240 Niger	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
244 Tschad	375 Komoren
247 Republik Kap Verde	386 Malawi
252 Gambia	391 Botsuana
257 Guinea-Bissau	395 Lesotho
260 Guinea	452 Haiti
264 Sierra Leone	652 Nordjemen
280 Togo	656 Südjemen
284 Benin	660 Afghanistan
306 Zentralafrikanische Republik	666 Bangladesch
310 Äquatorialguinea	667 Malediven
311 São Tomé und Príncipe	672 Nepal
324 Ruanda	675 Bhutan
328 Burundi	684 Laos
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 16. Dezember 1986

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987

(86/638/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge I und II im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

- in allen Zollgebieten der Gemeinschaft, den in Spalte 4 des Anhangs I genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;
- in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten, mit Ausnahme Jugoslawiens;
- in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang II genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind,

sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ⁽¹⁾ festgelegt wird.

Das gegenüber Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Abkommens mit diesem Land betreffend die EGKS-Waren ⁽²⁾. Deshalb gilt die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als einziger Nachweis für die Gewährung der Zollpräferenz für die Waren, die kraft dieses Abkommens Gemeinschaftszollplafonds unterliegen oder in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I*Artikel 2*

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113, und ABl. Nr. L 237 vom 27. 8. 1983, S. 1.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.
- (2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs I vorgesehenen Betrag erreicht hat.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge I und II

Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzplafonds

- im Rahmen des Anhangs I jedem der Länder und Gebiete in Anhang III, mit Ausnahme der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;
- im Rahmen des Anhangs II allen in Anhang III genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 102 % des größten Höchstbetrags im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

Artikel 6

- (1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betref-

fenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder anwenden.

- (2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs IV.

Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 8*

- (1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

- (2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

- (3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die ECU-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

- (4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres

dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates ⁽¹⁾.

(2) Für die kontingentierten Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag

die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendige Maßnahme.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Der Präsident
G. HOWE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (a)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0010	73.07 (73.07-12, 21, 24)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms und Knüppel): I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt				3 324 600
60.0020	73.08 (*) (73.08-01, 03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49)	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Brasilien Südkorea Venezuela	3 237 451	BNL 310 795 DK 148 923 D 809 363 E 236 334 GR 58 274 F 563 316 IRL 16 187 I 427 344 P 45 324 UK 621 591	3 237 451
60.0030	73.10 (*) (73.10-11, 12, 14, 15, 17, 18, 42)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493	BNL 192 623 DK 92 299 D 501 623 E 146 474 GR 36 117 F 349 130 IRL 10 032 I 264 857 P 28 091 UK 385 247	2 006 493
60.0040	73.11 (73.11-11, 12, 14, 16, 19, 41, 50)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: I. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl				1 908 900

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050	73.13 (*) (73.13-11, 16, 17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36, 43, 45, 47, 49, 50, 64, 65, 67, 68, 72, 74, 76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 92)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	Argentinien Brasilien Südkorea	5 500 000	BNL 528 000 DK 253 000 D 1 375 000 E 401 500 GR 99 000 F 957 000 IRL 27 500 I 726 000 P 77 000 UK 1 056 000	6 276 000
60.0060	73.15 (73.61-50) (73.62-10, 30) (73.63-21, 29, 72) (73.64-20, 72)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt	Brasilien Südkorea	5 564 100	BNL 534 154 DK 255 949 D 1 391 025 E 406 179 GR 100 154 F 968 153 IRL 27 821 I 734 461 P 77 897 UK 1 068 307	5 891 400

ANHANG II

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
62.0010	73.09 (73.09-00)	Breitflachstahl
62.0020	73.12 (73.12-11, 19, 21, 51, 71)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
62.0030	73.13 (73.13-41) (a)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr
62.0040	73.15 (73.65-53) (a) (73.75-53, 54, 59) (a)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr
62.0050	73.16 (73.16-14, 16, 17, 20, 40, 51)	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

(a) Die Waren dieser Tarifstelle mit Ursprung in Rumänien fallen ebenfalls unter die Präferenzen.

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden ⁽¹⁾

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	373 Mauritius	608 Syrien
204 Marokko	375 Komoren ⁽²⁾	612 Irak
208 Algerien	378 Sambia	616 Iran
212 Tunesien	382 Simbabwe	628 Jordanien
216 Libyen	386 Malawi ⁽²⁾	632 Saudi-Arabien
220 Ägypten	391 Botsuana ⁽²⁾	636 Kuwait
224 Sudan ⁽²⁾	393 Swasiland	640 Bahrain
228 Mauretanien	395 Lesotho ⁽²⁾	644 Katar
232 Mali ⁽²⁾	412 Mexiko	647 Vereinigte Arabische Emirate
236 Burkina Faso ⁽²⁾	416 Guatemala	649 Oman
240 Niger ⁽²⁾	421 Belize	652 Nordjemen ⁽²⁾
244 Tschad ⁽²⁾	424 Honduras	656 Südjemen ⁽²⁾
247 Republik Kap Verde ⁽²⁾	428 El Salvador	660 Afghanistan ⁽²⁾
248 Senegal	432 Nicaragua	662 Pakistan
252 Gambia ⁽²⁾	436 Costa Rica	664 Indien
257 Guinea Bissau ⁽²⁾	442 Panama	666 Bangladesch ⁽²⁾
260 Guinea ⁽²⁾	448 Kuba	667 Malediven ⁽²⁾
264 Sierra Leone ⁽²⁾	449 St. Christopher und Nevis	669 Sri Lanka
268 Liberia	452 Haiti ⁽²⁾	672 Nepal ⁽²⁾
272 Elfenbeinküste	453 Bahamas	675 Bhutan ⁽²⁾
276 Ghana	456 Dominikanische Republik	676 Birma
280 Togo ⁽²⁾	459 Antigua und Barbuda	680 Thailand
284 Benin ⁽²⁾	460 Dominica	684 Laos ⁽²⁾
288 Nigeria	464 Jamaika	690 Vietnam
302 Kamerun	465 St. Lucia	696 Kambodscha
306 Zentralafrikanische Republik ⁽²⁾	467 St. Vincent	700 Indonesien
310 Äquatorialguinea ⁽²⁾	469 Barbados	701 Malaysia
311 São Tomé und Príncipe ⁽²⁾	472 Trinidad und Tobago	703 Brunei Darussalam
314 Gabun	473 Grenada	706 Singapur
318 Kongo	480 Kolumbien	708 Philippinen
322 Zaire	484 Venezuela	720 China
324 Ruanda ⁽²⁾	488 Guyana	728 Südkorea
328 Burundi ⁽²⁾	492 Surinam	801 Papua-Neuguinea
330 Angola	500 Ecuador	803 Nauru
334 Äthiopien ⁽²⁾	504 Peru	806 Salomonen
338 Dschibuti ⁽²⁾	508 Brasilien	807 Tuvalu
342 Somalia ⁽²⁾	512 Chile	812 Kiribati
346 Kenia	516 Bolivien	815 Fidschi
350 Uganda ⁽²⁾	520 Paraguay	816 Wanuatu
352 Tansania	524 Uruguay	817 Tonga ⁽²⁾
355 Seychellen und zugehörige Gebiete ⁽²⁾	528 Argentinien	819 Westsamoa ⁽²⁾
366 Mosambik	600 Zypern	
370 Madagaskar	604 Libanon	

⁽¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

⁽²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland ((¹))
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien ((²))
- 809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(¹) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

(²) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

*ANHANG IV***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	342 Somalia
232 Mali	350 Uganda
236 Burkina Faso	352 Tansania
240 Niger	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
244 Tschad	375 Komoren
247 Republik Kap Verde	386 Malawi
252 Gambia	391 Botsuana
257 Guinea-Bissau	395 Lesotho
260 Guinea	452 Haiti
264 Sierra Leone	652 Nordjemen
280 Togo	656 Südjemen
284 Benin	660 Afghanistan
306 Zentralafrikanische Republik	666 Bangladesch
310 Äquatorialguinea	667 Malediven
311 São Tomé und Príncipe	672 Nepal
324 Ruanda	675 Bhutan
328 Burundi	684 Laos
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa